

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 13.05.2020

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 14. Sitzung der Stadtvertretung am Dienstag, 26.05.2020, 18:30 Uhr,
in den Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909
Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 03.02.2020 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 03.02.2020 | SR/BerVoSr/173/2020 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | SR/BerVoSr/186/2020 |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten; hier: Neubestellung nach Ablauf der Amtsperiode | SR/BeVoSr/278/2020 |
| Punkt 8 | Volkshochschule Ratzeburg; hier: Bestellung der ehrenamtlichen Leitung und Geschäftsführung | SR/BeVoSr/305/2020 |
| Punkt 9 | Mitgliedschaften in Vereinen, hier: VSW | SR/BeVoSr/276/2020/1 |
| Punkt 10 | Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters | SR/BerVoSr/171/2020 |
| Punkt 11 | Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2020 | SR/BerVoSr/174/2020 |
| Punkt 12 | Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden) | SR/BerVoSr/172/2020 |
| Punkt 13 | I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer | SR/BeVoSr/272/2020 |
| Punkt 14 | Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe | SR/BeVoSr/292/2020 |
| Punkt 15 | Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und | SR/BerVoSr/156/2020 |

Punkt 16	Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 Entschädigungspauschale für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg	SR/BeVoSr/275/2020/1
Punkt 17	Auslagenpauschale für Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte	SR/BeVoSr/273/2020/2
Punkt 18	Bewerbung um die Zuweisung eines Löschfahrzeugs-Katastrophenschutz (LF-KatS)	SR/BeVoSr/302/2020
Punkt 19	Bebauungsplan Nr. 49, 1. Änderung "westlich An der Tongrube" - abschließende Beschlussfassung	SR/BeVoSr/284/2020
Punkt 20	Anträge	
Punkt 20.1	Anträge der FRW-Fraktion	
Punkt 20.2	Anträge der SPD-Fraktion	
Punkt 21	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 22	Erneuerung des Prozessleitsystems (PLS) des Klärwerkes und Erweiterung der Fernwirkanbindung der Schmutzwasserpumpwerke	SR/BeVoSr/301/2020
Punkt 23	Klärwerk – Neubau 2. Faulbehälter - Auftragsvergabe	SR/BeVoSr/300/2020

Andreas v. Gropper
Vorsitzende/r



kompetent · sympathisch · bürgernah

An den stellv. Bürgervorsteher
Andreas v. Gropper
BM Koech zur Kenntnis

08.05.2020

Antrag auf Umbesetzung städtischer Gremien

Sehr geehrter Herr stellv. Bürgervorsteher v. Gropper,
zur kommenden Sitzung der Stadtvertretung am 26.05.2020 beantragt die FRW die
Umbesetzung folgender Gremien:

ASJS:

- Für Susanne Junghans - Andreas v. Gropper als Mitglied im ASJS.
- Für Andreas von Gropper - Susanne Junghans als stellver. Mitglied im ASJS

Schulverband

- Für Susanne Junghans - Katharina von Horstig als Mitglied im Schulverband

Für die Fraktion der FRW

Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender



kompetent · sympathisch · bürgernah

An den Bürgervorsteher
O. Feußner
BM Koech zur Kenntnis

09.03.2020

Antrag auf Umbesetzung städtischer Gremien

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Feußner,
zur kommenden Sitzung der Stadtvertretung am 23.03.2020 beantragt die FRW die
Umbesetzung folgendes Gremiums:

Hauptausschuss:

Herrn Hagen Winkler wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Für die Fraktion der FRW

Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender



SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Fraktionsvorsitzender

Ricarda-Huch-Weg 2 • 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137 oder 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 08.05.2020

Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner
bzw. Vertreter im Amt
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn Bürgermeister Gunnar Koech- Stadt Ratzeburg
Herrn Lutz Jakubczak - Stadt Ratzeburg

*Sitzung der Stadtvertretung am 26.05.2020;
Vertreter Ausschuss für Schule, Jugend und Sport*

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Matthis Hack als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.

Für die SPD Fraktion
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Uwe Martens", is written over a light blue circular stamp.

(Uwe Martens - Fraktionsvorsitzender)



SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Fraktionsvorsitzender

Ricarda-Huch-Weg 2 • 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137 oder 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 08.05.2020

Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner
bzw. Vertreter im Amt
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn Bürgermeister Gunnar Koech- Stadt Ratzeburg
Herrn Lutz Jakubczak - Stadt Ratzeburg

*Sitzung der Stadtvertretung am 26.05.2020;
Vertreter Ausschuss für Schule, Jugend und Sport*

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Jann-Wilhelm Kleinhenz als Mitglied in den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.

Für die SPD Fraktion
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe Martens', is written over a light blue circular stamp.

(Uwe Martens - Fraktionsvorsitzender)



SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Fraktionsvorsitzender

Ricarda-Huch-Weg 2 • 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137 oder 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 08.05.2020

Herrn Bürgervorsteher Otfried Feußner
bzw. Vertreter im Amt
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn Bürgermeister Gunnar Koech- Stadt Ratzeburg
Herrn Lutz Jakubczak - Stadt Ratzeburg

*Sitzung der Stadtvertretung am 26.05.2020;
Vertreter für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing*

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Klaus Priebe als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing.

Für die SPD Fraktion
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe Martens', is written over a light blue circular stamp.

(Uwe Martens - Fraktionsvorsitzender)



SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Fraktionsvorsitzender

Ricarda-Huch-Weg 2 • 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137 oder 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 08.05.2020

Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner
bzw. Vertreter im Amt
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn Bürgermeister Gunnar Koech- Stadt Ratzeburg
Herrn Lutz Jakubczak - Stadt Ratzeburg

*Sitzung der Stadtvertretung am 26.05.2020;
Vertreter für den Finanzausschuss*

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Matthis Hack als Mitglied in den Finanzausschuss.

Für die SPD Fraktion
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe Martens', is written over a light blue circular stamp.

(Uwe Martens - Fraktionsvorsitzender)



SPD-Fraktion Ratzeburg

Uwe Martens

Fraktionsvorsitzender

Ricarda-Huch-Weg 2 • 23909 Ratzeburg

Tel.: 04541/84137 oder 0171/5866521

E-Mail: uwe.martens@spd-ratzeburg.de

Ratzeburg den 08.05.2020

Herrn Bürgervorsteher Ottfried Feußner
bzw. Vertreter im Amt
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Nachrichtlich :

Herrn Bürgermeister Gunnar Koech- Stadt Ratzeburg
Herrn Lutz Jakubczak - Stadt Ratzeburg

*Sitzung der Stadtvertretung am 26.05.2020;
Vertreter für den Finanzausschuss*

Sehr geehrter Herr Feußner,

hiermit stellt die SPD Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Oliver Hildebrand als stellvertretendes Mitglied in den Finanzausschuss.

Für die SPD Fraktion
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Uwe Martens', is written over a light blue circular stamp.

(Uwe Martens - Fraktionsvorsitzender)

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 03.02.2020

Zusammenfassung:

Seitens der Verwaltung ist über die Durchführung der Beschlüsse zu berichten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 12.03.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 12.03.2020

Sachverhalt:

Die von der Stadtvertretung am 03.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 enthielt keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die Haushaltssatzung wurde entsprechend amtlich bekanntgemacht und kann somit nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden. Der Haushaltsplan 2020 mit allen Bestandteilen kann auf der [städtischen Webseite](#) eingesehen werden.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.05.2020	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung: Der Stadtvertretung ist regelmäßig zu berichten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 12.05.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 12.05.2020

Sachverhalt:

Fachbereich 1

Der Betrieb im Rathaus ist nach Festsetzung des Kontaktverbots nur noch eingeschränkt durchgeführt worden. Hier wurde nach den Vorgaben des Landes und des Kreises verfahren. Das Rathaus und die Nebenstellen selbst wurden für die Öffentlichkeit geschlossen. Seit dem 04.05.2020 ist der Dienstbetrieb in der Verwaltung wieder in normaler Form organisiert, Homeoffice wird nur noch in Einzelfällen praktiziert, allerdings wird die Schließung noch beibehalten. Teilweise ist ein personeller Schichtbetrieb (z.B. Klärwerk) eingeführt worden, um die Betriebssicherheit der Infrastruktur zu sichern.

Fachbereich 2

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus; hier: Stundung von Gewerbesteuer

Bund und Länder haben sich zur Liquiditätssicherung der vom Corona-Virus besonders betroffenen Unternehmen darauf verständigt, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen können, verständigt. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 betreffende Anträge sind allerdings besonders zu begründen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen kann das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse (aufgrund von vorausgegangenen Anpassungen bei Einkommensteuer- und

Körperschaftsteuervorauszahlungen) Anpassungen bei den Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Ansonsten können von der Corona-Virus-Pandemie nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bis zum 31. Dezember 2020 soll bei besonders von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen zudem von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Die in diesem Jahr anfallenden Säumniszuschläge sind zu erlassen.

Das Land Schleswig-Holstein empfiehlt den Kommunen hinsichtlich von Stundungen im Bereich der Gewerbesteuer dasselbe Verfahren. Nach den geltenden Regelungen der Hauptsatzung kann der Bürgermeister über Stundungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall entscheiden (§ 8 Abs. 2 Ziffer 1); für darüber hinausgehende Beträge ist grundsätzlich die Stadtvertretung zuständig. Da diese Regelung in Diskrepanz zu den Empfehlungen des Erlasses zum kommunalen Sitzungsdienst steht, hat sich der Ältestenrat im März einvernehmlich für eine Lockerung der Kompetenzregelung im Zeitraum der Corona-Pandemie entschieden. Insgesamt wurden bislang 11 Stundungen, davon drei über 10.000 €, im Rahmen der vorgenannten Regelungen gewährt (Stand: 11.05.2020). Die gestundeten Ansprüche belaufen sich zurzeit auf insgesamt rd. 222.352,33 €. Eine ausführliche Berichterstattung ist für die nächste Sitzung der Stadtvertretung im Juni vorgesehen.

Haushaltswirtschaftliche Sperre / 1. Nachtragshaushaltsplan 2020

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der drohenden Wirtschaftskrise hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 27.04.2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre für den städtischen Haushaltsplan angeordnet. Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist eine Sofortmaßnahme im Rahmen des Haushaltsvollzugs, um einen drohenden Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten. Die einzelnen Maßgaben der haushaltswirtschaftlichen Sperre wurden allen Stadtvertretern sowie Mitgliedern des Finanzausschusses per Mail am 28.04.2020 zur Verfügung gestellt. Die haushaltswirtschaftliche Sperre gilt bis zum Inkrafttreten einer Nachtragshaushaltssatzung, soweit die Stadtvertretung nicht beschließt, dass sie ganz oder teilweise fortgelten soll. Die erstmalige Beratung über einen 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 ist für die kommende Sitzung des Finanzausschusses am 03.06.2020 vorgesehen.

Fachbereich 4

Sport, Schulen, OGS, Kita Das aufgrund der Corona-Pandemie ergangene Betretungsverbot für

- Sportplätze wurde mit Schreiben vom 11.05.20 an die Vereine/Sportgruppen/Schulen/OGS unter Anerkennung von Auflagen und Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder zugelassen. Die Umkleide- und Sanitärräume bleiben jedoch geschlossen.
- Sporthallen kann ab 18.05.2020 unter Einhaltung der Auflagen aufgehoben werden. Zunächst ist eine teilweise Zulassung für die Schulen vorgesehen. Hierzu bedarf es jedoch noch einiger Vorbereitungen.

Die Schulen des Schulverbandes Ratzeburg und die Lauenburgische Gelehrtenschule wurden wiedereröffnet. Sie befinden sich zurzeit in der zweiten Phase der Schulöffnungen, die vom 06.05. bis zum 22.05.2020 andauert:

Präsenzunterricht für

4. Jg. GS

6. Jg. LG

Beratungsangebote f. GemS mit Oberstufe und Gymnasien f. die E-Phase und Q-Phase und bei G8 Jg. 9 und bei G9 Jg. 10

Über die beiden weiteren Phasen der Öffnung des Schulbetriebes, die ab dem 25.05.2020 beginnen, wird es erst nach den weiteren Gesprächen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten konkrete inhaltliche Aussagen geben können.

Notbetreuung der OGS findet seit Beginn der Corona-Pandemie statt. Zur Entlastung der betroffenen Eltern sowie zu Entlastung der Träger hat die Landesregierung beschlossen, die Elternbeiträge zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die während des Betretungsverbots nicht durchgeführt werden konnten, für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 15.06.2020 und somit abschließend für das Schuljahr 2019/2020 aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

In der städtischen Kita Domhof findet ebenfalls eine Notbetreuung statt. Kita-Gebühren werden bis dato für 3 Monate erstattet; hier kann evtl. mit einer analogen Regelung zu den OGS-Gebühren gerechnet werden.

Zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schulverbands wurden Maßnahmen, wie flexible Arbeitszeiten, Hust- und Niesschutz, Masken, Desinfektionsmittel ergriffen.

Fachbereich 6

Eilantrag zum Bebauungsplan Nr. 81 abgelehnt

Der Eilantrag des Antragstellers im Rahmen des Normenkontrollverfahrens, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81 für das Gebiet „Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“ bis zur Entscheidung des Senats über den Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen, wurde durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts vom 31.03.2020 abgelehnt. Inzwischen liegen auch die Gründe für den Beschluss vor. Daraus ist deutlich abzulesen, dass der Antragsteller auch im Hauptverfahren der Normenkontrolle unterliegen wird (Zit. „... Vorliegend spricht Überwiegendes dafür, dass der Antragsteller im Hauptsacheverfahren keinen Erfolg mit seinem Vorbringen, der Bebauungsplan sei zu Unrecht im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden, weil es sich nicht um eine Maßnahme der Innenentwicklung handele, haben wird. ...“) Der Beschluss bedeutet, dass der Bebauungsplan weiter in Gänze anwendbar ist und dass die Vorhaben zur Erschließung, zur Errichtung von Wohnungen, zur Errichtung einer Kindertagesstätte und nicht zuletzt zum Neubau eines Schlichthauses durch die Stadt Ratzeburg weiter vorangetrieben werden können. Der Beschluss des OVG liegt dem Sachstandsbericht an.

Städtebauförderung, Wettbewerb Aqua Siwa

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Rückfragenkolloquium abgesagt. Alle Fragen der Wettbewerbsteilnehmer wurden schriftlich gestellt und beantwortet und an alle verteilt. Demnach gab es bisher keine zeitlichen Verzögerungen. Zurzeit kann davon ausgegangen werden, dass der Zeitplan eingehalten werden kann.

Baugenehmigung für Schlichthaus liegt vor

Nach Vorliegen des o.a. Beschlusses des OVG wurde die Baugenehmigung zur Errichtung des „Schlichthauses“ an der Seedorfer Straße/ Ecke Königsberger Straße erteilt. Somit kann das Vorhaben weiter bearbeitet werden, die weiteren Leistungsphasen wurden beauftragt.

Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg , Entwässerung

Die Sanierungsarbeiten zur Erneuerung des Leichtflüssigkeitsabscheiders, der Leitungen und –schächte für Schmutz- und Regenwasser auf dem Grundstück der FFW an der Robert-Bosch-Straße sind weitgehend abgeschlossen.

Sicherheit für Stadtbücherei und Rathaus

Die Umverlegung der Brandmeldezentrale für die Bücherei aus dem Rathaus ist erfolgt. Die Maßnahme wurde am 08.04.2020 beendet. Die Erneuerung der Brand- und Einbruchmeldezentrale im Rathaus ist beauftragt. Der Baubeginn steht bevor.

Stadtarchiv

Die Errichtung einer Brand- und Einbruchmeldeanlage für das Stadtarchiv sowie die Überarbeitung der Deckenbeleuchtung, ist beauftragt. Der Baubeginn steht bevor.

Energetische Sanierung der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen (Schulverband)

Die Maßnahme läuft mit geringfügigen Verzögerungen wie geplant weiter. Die Maßnahmen im Erlass zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen wurden kurzfristig umgesetzt.

Ausbau Domstraße

Die Baumaßnahme hat am 30.03.2020 planmäßig begonnen. Die Maßnahmen im Erlass zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen wurden kurzfristig umgesetzt. Corona-bedingt wurde zeitweise mit nur einer Baukolonne gearbeitet. Dennoch schreiten die Arbeiten sichtbar voran.

Gehwege St. Georgsberg

In verschiedenen Bereichen des südlichen St. Georgsberg werden im Zuge der Tiefbauarbeiten zur Glasfaserversorgung durch die Stadtwerke Gehwege instand gesetzt.

Straßenbeleuchtung

Der Ausbau der Straßenbeleuchtung in LED-Technik durch die Stadtwerke schreitet zügig voran (u.a. Möllner Straße, Matthias-Claudius-Straße/ Albsfelder Weg, Schmilauer Straße).

Wegeinstandsetzung

Verschiedene wassergebundene Wege wurden durch den städtischen Bauhof instand gesetzt (u.a. Uferweg Bahnhofsallee-Altes Klärwerk, zwischen Schweriner Straße und Memeler Straße, zwischen Schmilauer Straße und Bergbuschschlag).

Ausbau Wohnwege Friedrich-Ebert-Straße

Für die Ausbauplanung musste ein Planerwechsel vorgenommen werden, da der Erstbietende zurückgetreten ist. Nunmehr ist das Planungsbüro Hahm pbh beauftragt.

Deckenmaßnahme Fischerstraße, Kleine Wallstraße

Die Arbeiten sind ausgeschrieben.

Deckenmaßnahme B 208 Ost

Die Arbeiten zur Fahrbahndeckenerneuerung der Bundesstraße 208 zwischen Zittschower Weg und Marktplatz sind ausgeschrieben.

WC-Anlage Bahnhof

Die Angebotsabfrage für die Planungsleistungen läuft.

Gewerbegebiet Neuvorwerk

Die Erschließungsarbeiten im 2. Bauabschnitt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 49 wurden seitens der Tiefbaufirma Corona-bedingt bis auf weiteres eingestellt. Ein Wiederanfahren der Baustelle ist nun für die 20. Kalenderwoche seitens der Landgesellschaft avisiert

Tannenweg, Instandsetzung

Der nördliche Abschnitt des Tannenweges zur Ziethener Straße wurde umfänglich instand gesetzt.

Instandsetzungen Gehwege

Der Gehweg auf der Ostseite der Junkernstraße wird in Kürze instand gesetzt. Gleiches gilt für die Rampenanlage zwischen Brauerstraße und Am Wall.

Brunnenanlage auf dem Riemannsportplatz

In den vergangenen 3-4 Jahren gab es regelmäßig Probleme mit der Beregnungsanlage der Sportplätze auf der Riemannsportanlage. 2006 wurde eine Reinigung der Pumpe (chemische Behandlung) durchgeführt. 2014 wurde die Pumpe, der Frequenzumwandler sowie einige elektronische Elemente der Pumpenanlage ausgetauscht.

Seit 2016 saugt die Pumpe immer wieder verstärkt Sauerstoff an. Dies führt regelmäßig zu einem starken Druckabfall, so dass eine normale Beregnung derzeit nicht mehr erfolgen kann. Im Sommer 2018-2019 traten massive Probleme bei der Beregnung auf. Reparaturen an Leitungen und einzelnen Regnern wurden durchgeführt, die Probleme konnten allerdings nicht vollständig gelöst werden.

Im Frühjahr 2020 sollte die Beregnungsanlage nun rechtzeitig gewartet, überprüft und in Betrieb genommen werden. Bei der Inbetriebnahme wurde festgestellt, dass die Anlage extrem viel Sauerstoff ansaugt. Der Druck baut sich bei der Förderung des Wassers kurzfristig auf, um dann wieder komplett abzufallen. Ein Ortstermin wurde mit dem Brunnenbauer, welcher die Brunnenanlage ursprünglich hergestellt hat, am 30.04.2020 durchgeführt. Der Brunnenbauer kommt aufgrund der geschilderten und der erfassten Darstellungen zu dem Ergebnis, dass der Brunnen verockert ist und nicht mehr gerettet werden kann. Somit ist es erforderlich, einen neuen Brunnen auf dem Gelände der Riemannsportanlage zu schlagen. Ein Standort konnte bereits in Augenschein genommen werden.

Die grob zu veranschlagenden Kosten werden dabei voraussichtlich zwischen 30.000 und 40.000 € liegen. Sobald ein konkretes Angebot vorliegt, werden die Mittel zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Haushalt angemeldet.

Sanierung Riemannsportplatz

Die Sanierungsarbeiten auf dem Riemannsportplatz zur Herstellung der Tartanlaufbahn und der Nebenanlagen gehen voran. Wichtige Vorarbeiten wurden bereits abgeschlossen, der Baufortschritt ist bereits sichtbar. Boden und Tennenmaterial wurde abgefahren, Drainageeinrichtungen wurden verlegt, Entwässerungsrinnen gesetzt, Nebenanlagen eingefasst, der Oberbau in Teilbereichen für die weiteren Arbeiten vorbereitet. Die Arbeiten schreiten insgesamt langsamer voran, da aufgrund der Corona-Krise die Anzahl der Arbeiter auf der Baustelle eingeschränkt werden musste.

Schranken im Alten Postweg, Krötenwanderung

Seit dem 13. März konnten die Amphibienschutzvorrichtungen im Alten Postweg in Betrieb genommen werden. Bis zum 15. April wurden die Schutzeinrichtungen gemäß naturschutzrechtlicher Vorgaben regelmäßig in der Zeit von 19 Uhr abends bis um 7 Uhr morgens regelmäßig geschlossen und geöffnet. Es konnte eine Vielzahl an Amphibien beobachtet werden, welche die Straße erfolgreich überquert haben. Somit kann von einer erfolgreichen Maßnahme zum Schutz der heimischen Fauna berichtet werden.

Neue Aussichtspunkte

Nachdem bereits im Januar 2020 ein Aussichtspunkt am Wendehammer Am Mühlengraben wiederhergestellt und durch das Aufstellen von 2 Bambusbänken erheblich in seiner Attraktivität gesteigert wurde, konnte nun im März ein weiterer Aussichtspunkt an der Bahnhofsallee attraktiv umgestaltet werden. Ebenfalls wurden hier Bambusbänke, welche sich durch eine verbesserte bis neutrale CO²-Bilanz auszeichnen, aufgestellt. An dieser Stelle hat der Besucher einen unverstellten Blick auf den Ratzeburger Dom.

Verkauf eines Grundstückes an das THW

Die Vorarbeiten seitens der Verwaltung sind abgeschlossen. Die BIMA wurde angeschrieben und eine Erinnerung ausgesprochen. Dortige Verfahrensabläufe gestalten sich aufgrund der derzeitigen Lage als „zäh“.

Umbau und Erweiterung der Ruderakademie, Statusbericht, Vorentwurfsplanung

Derzeit werden von allen Beteiligten intensive Gespräche und Verhandlungen geführt, um ein für alle Betroffenen positiven Verlauf der Maßnahme zu gewährleisten.

Fachbereich 8

Badesaison 2020

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie konnten die beiden Badestellen noch nicht geöffnet werden.

Die DLRG-Wachräume wurden wie die Öffentlichen Toiletten mit einer aktiven Beschichtung versehen, um die Bakterien- und Virenbekämpfung zu erleichtern.

Zusammen mit der DLRG wurden für den Fall der Öffnung der Badestellen Konzepte erarbeitet, die dem Kreis vorgelegt werden.

Ggf. muss der Zutritt zur Badestelle durch Personal kontrolliert und begrenzt werden.

An der Badestelle Aqua Siwa wurde ein Bauzaun aufgestellt, um unerlaubtes Betreten zu verhindern.

Autokino

Kurzfristig wurde auf dem Parkplatz Unter den Linden in Abstimmung mit den verschiedenen Behörden ein in Schleswig-Holstein einmaliges Autokino vom Burgtheater eingerichtet und durchgeführt.

Am 13.05. fand eine Nachbesprechung statt, unter welchen Bedingungen diese und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Dabei wird der Parkplatz Unter den Linden ab 18:00 Uhr (nach Ende der Parkscheinpflcht) für parkende Autos gesperrt.

Mitgezeichnet haben:

Ö 7

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 27.02.2020

SR/BeVoSr/278/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: FB 1 / Az.: 006/17/II

Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten; hier: Neubestellung nach Ablauf der Amtsperiode

Zielsetzung:

Bestellung einer/eines Plattdeutschbeauftragten zur Förderung der niederdeutschen Sprache in Ratzeburg.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, die bisherige Plattdeutschbeauftragte, Frau Annegret Fenske, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023 zu bestellen.
2. Die Stadtvertretung beschließt, die bisherige Plattdeutschbeauftragte, Frau Annegret Fenske, für eine weitere, dreijährige Amtsperiode als ehrenamtliche Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023 zu bestellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Weindock, Ralf am 25.02.2020

Colell, Maren am 25.02.2020

Weindock, Ralf am 25.02.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 27.02.2020

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2011 erfolgte im Mai 2011 die Ausschreibung der ehrenamtlichen Funktion einer/eines Plattdeutschbeauftragten für die Stadt Ratzeburg für die Dauer von drei Jahren zum 01.07.2011.

Seinerzeit hat sich mit Frau Fenske, damals hauptamtliche Mitarbeiterin bei der Stadtverwaltung Ratzeburg, nur eine Person um diese Stelle beworben. Frau Fenske beherrscht die plattdeutsche Sprache, spielt seit vielen Jahren plattdeutsches Theater und hat das Interesse, Kinder, Jugendliche und Erwachsene für die plattdeutsche Sprache zu begeistern.

Die Bestellung von Frau Fenske zur Plattdeutschbeauftragten erfolgte auf der Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses sodann mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2011 zum 01.07.2011 für die Dauer von drei Jahren, mithin bis zum 30.06.2014.

Zwischenzeitlich wurde Frau Fenske durch Beschlüsse der Stadtvertretung vom 17.03.2014 und vom 20.03.2017 für die Amtsperioden vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2017 und vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2020 erneut zur ehrenamtlichen Plattdeutschbeauftragten bestellt.

Im Hinblick auf die nunmehr zum 30.06.2020 endende Amtsperiode hat sich Frau Fenske, die sich seit dem 01.01.2020 im Ruhestand befindet, bereits in einem persönlichen Gespräch wiederum dazu bereit erklärt, die ehrenamtliche Funktion als Plattdeutschbeauftragte der Stadt Ratzeburg sehr gerne wieder für eine weitere, dreijährige Amtsperiode für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023 wahrnehmen zu wollen.

Auf Grund der großen Affinität von Frau Fenske für die niederdeutsche Sprache, aber auch vor dem Hintergrund, dass sich sehr wahrscheinlich kaum Personen mit gleich großer Affinität hierfür finden lassen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, Frau Fenske erneut als Plattdeutschbeauftragte für die Amtsperiode vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2023 zu bestellen; auf eine neue Ausschreibung dieser ehrenamtlichen Funktion könnte somit verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine, da eine Aufwandsentschädigung bisher nicht gezahlt wird.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten (z. B. für die Teilnahme an Veranstaltungen, Fahrtkosten u.a.) zukünftig im Rahmen der Erforderlichkeit zu erstatten.

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss		Ö
Stadtvertretung		Ö
Stadtvertretung	26.05.2020	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen: FB1/ 006 15

Volkshochschule Ratzeburg; hier: Bestellung der ehrenamtlichen Leitung und Geschäftsführung

Zusammenfassung:

Sicherung, Festigung und Fortentwicklung der Volkshochschule als Platz im System der Bildungseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt,

- a. Herrn Dr. Jobst Treiber für drei Jahre als ehrenamtlichen Leiter der Volkshochschule Ratzeburg rückwirkend ab dem 01.04.2020 zu bestellen.
- b. die bisherige Geschäftsführerin der Volkshochschule, Frau Silvia Tessmer, für weitere drei Jahre als ehrenamtliche Geschäftsführerin und stellvertretende Leitung der Volkshochschule Ratzeburg rückwirkend ab dem 01.04.2020 zu bestellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 12.05.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 12.05.2020

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 20.03.2017 wurden

1. Herr Holger Martens für die ehrenamtliche Leitung der Volkshochschule (VHS) und
2. Frau Silvia Tessmer für die ehrenamtliche Geschäftsführung der VHS für die Dauer von drei Jahren, (wieder-) bestellt.

Die Amtsperioden von Frau Silvia Tessmer und Herrn Holger Martens endeten mit Ablauf des 31.03.2020, so dass eine Neu-bestellung der VHS-Leitung und der VHS-Geschäftsführung zum 01.04.2020 erforderlich ist.

1. Aufgrund des Ausscheidens des ehemaligen Leiters der Volkshochschule (VHS) Herrn Holger Martens hat sich auf Empfehlung desselben am 06.02.2020 Herr Dr. Jobst Treiber aus Ratzeburg für die Nachfolge der VHS-Leitung dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport vorgestellt.
2. Frau Tessmer hat sich in persönlichen Gesprächen bereit erklärt, die ehrenamtliche Funktion als Geschäftsführerin und stellvertretende Leitung der Volkshochschule Ratzeburg gerne für eine weitere, dreijährige Amtsperiode ab dem 01.04.2020 bis zum 31.03.2023 auszuüben.

Da die geplante Sitzung der Stadtvertretung aufgrund der Corona Pandemie ausfallen musste, haben sich beide Personen dankenswerter Weise bereiterklärt, die Aufgaben bis zur regulären Bestellung kommissarisch zu übernehmen. Daher soll die Bestellung rückwirkend erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 450,00 €, mithin 10.800 € Jahr

Mitgezeichnet haben:

Ö 8



Dr. Jobst Treiber

Anschrift: Jägerstraße 8, 23909 Ratzeburg

E-Mail: jobst.treiber@yahoo.com

Telefon: +49 172 7088 037

Geboren am 26.02.1960

Verheiratet, drei Kinder

Mein Profil:

- Leitender Angestellter und Geschäftsführer (Gesundheitstechnologien) mit 30 Jahren internationaler Berufserfahrung
- Längere Auslandsaufenthalte, soziales Engagement

BERUFSERFAHRUNG

12/2019 - heute

Geschäftsführer/Gesellschafter IVP-ULM GmbH

Projektmanagement Unternehmen, Gesundheitswesen

05/2017 - 11/2019

General Manager Europa (Hamburg), BioVentrix Inc

Startup Unternehmen, Herzchirurgie/Kardiologie

07/2016 - 04/2017

General Manager Deutschland (Berlin), CVRx Inc

Startup Unternehmen, Neurostimulation/Kardiologie

10/2015 - 06/2016

Unternehmensberater (Basel/Schweiz), Kurmann Partners

06/2012 - 09/2015

Geschäftsführer Europa (Cambridge/Großbritannien), Thoratec Inc

Medtech Unternehmen, Herzchirurgie

04/2004 - 05/2012

Vice President Europa (Lausanne/Schweiz), Medtronic Physio- Control

Medtech Unternehmen, Kardiologie, Notfall- und
Intensivmedizin

1989-2004

Internationale Leitungs- und Management Positionen bei Medizintechnik Unternehmen (München, Hamburg, Lausanne/Schweiz)

1985-1988

Promotion Biomedizinische Technik (Dr. Ing.)

Imperial College London/Großbritannien

1978-1985

Studium Elektrotechnik (Dipl. Ing.)

Technische Universität Berlin

1982-1983

Auslandsstudium

Georgia Institute of Technology, Atlanta, Georgia, USA

BILDUNGSWEG

AUSLANDSERFAHRUNG
& SOZIALES
ENGAGEMENT

SONSTIGE
FÄHIGKEITEN

Auslandsaufenthalte (Beruf, Studium)

USA, Großbritannien, Frankreich, Schweiz

Ehrenamtliche Tätigkeit

Volkshochschule (Ratzeburg),

Flüchtlingshilfe (Schweiz),

Amnesty International (Berlin, München),

Betreuung im Jugendstrafvollzug (Berlin)

Sprachen:

Deutsch – Muttersprache

Englisch – Zweitsprache

Französisch – sehr gute Kenntnisse

Russisch - Grundkenntnisse

Spanisch - Grundkenntnisse

Ratzeburg, 12. März 2020

Dr J Treiber

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

Mitgliedschaften in Vereinen, hier: VSW

Zielsetzung:

Permanente Beratung in allen relevanten Rechtsangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Mitgliedschaft der Stadtverwaltung Ratzeburg im VSW, Verband und Serviceorganisation der Wirtschaftsregionen Holstein und Hamburg e.V., entgegen der Verwaltungsempfehlung abzulehnen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Jakubczak, Lutz am 12.03.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 12.03.2020

Sachverhalt:

In der 10. Sitzung der Stadtvertretung am 03.02.2020 wurden im Rahmen des Beschlusses über den Haushaltsplan 2020; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die eingeworbenen Mittel von 3. 500.00 € für die Mitgliedschaft im VSW, Haushaltsstelle: 020.6610, gestrichen. Herr Koech hatte im vorangegangenen Hauptausschuss am selben Tage angekündigt, im folgenden Hauptausschuss die Mitgliedschaft beim VSW näher zu erläutern:

Die Stadt Ratzeburg ist seit 02.08.2019 Mitglied im Verband und Serviceorganisation der Wirtschaftsregionen Holstein und Hamburg e.V., kurz: VSW.

Der VSW ist Dienstleister für Unternehmer und Arbeitgeber, in der Rechtsform eines Vereines (Zusammenschluss von Fachanwälten für Arbeitsrecht). Nur Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Neben der Stadt Ratzeburg gehören bereits als weitere Mitglieder, für die das Personalvertretungsrecht und der TVöD von Relevanz sind, z.B. die Sparkasse Holstein, Johannitergruppe, Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg, die Wirtschaftsaufbaugesellschaft Stormarn, die Wirtschaftsbetriebe Geesthacht und die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe, dem VSW an .

Mitgliedsbeitrag: 3. 500.00 € pro Jahr, d.h. 291,00 € monatlich
Kündigungsfrist: 6 Monate zum Ende des Geschäftsjahres
Öffnungszeiten: Mo bis Do: 08:00 Uhr -17:00 Uhr,
Fr: 08:00 Uhr -16:00 Uhr

Der Mitgliedsbeitrag ist wie eine jährliche „Flat-Rate“ zur Inanspruchnahme der Leistungen zu sehen. Es entstehen keine Zusatzkosten.

Leistungen:

- Besondere, preislich vergünstigte Konditionen für die Schaltung von Stellenanzeigen bei StepStone.de und monster.de; Einsparungen z.B. bei monster.de **500,00 - 800,00 Euro pro Anzeige**
- Der VSW übernimmt die „Rechtsberatung- und Prozessvertretung“ auf dem gesamten Gebiet des Arbeitsrechts in allen arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Fragen, Führung der arbeitsgerichtlichen Verfahren
- Fortbildung der Führungskräfte und der Auszubildenden (2019 Sept-Dez: genutzt 5 x), Seminare ohne zusätzliche Gebühren, - für mehrere Teilnehmer möglich
- Beantwortung von Fragen in der täglichen Personalarbeit
- Beratung in allen personellen Prozessen
- Ausarbeitung von allen arbeitsrechtlichen Verträgen einschließlich Dienstvereinbarungen
- Beratung bei Fehlverhalten der Mitarbeiter und Formulierung von Abmahnungen
- Beratung und Verfahrensführung im Schwerbehindertenrecht und Mutterschutzrecht
- Beratung zu den betriebsverfassungsrechtlichen / personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsrechten und allen sonstigen Fragen im Zusammenhang mit dem Betriebsrat / Personalrat
- Einigungsstellenverfahren
- Informationsdienste, durch Rundschreiben über neue Gesetze, Verordnungen und Gerichtsentscheidungen, die für die betriebliche Praxis wichtig sind; regelmäßig, monatlich per E-Mail
- Kündigungsschutz- und Zahlungsprozesse

Die Verwaltung nutzt bereits seit August 2019 diverse Dienstleistungen des VSW, die sehr schnell und professionell erbracht werden.

Die Beiträge werden Anfang des Jahres überwiesen, eine Kündigung ist 6 Monate zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Verwaltung bittet um nachträgliche Bereitstellung der Haushaltsmittel sowie um die Beibehaltung der Mitgliedschaft im VSW, die sich mit Inanspruchnahme -alleine nur - der Stellenanzeigen in kürzester Zeit amortisiert.

Anlagenverzeichnis:

Ö 10

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 12.03.2020

SR/BerVoSr/171/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO, hier: Bericht des Bürgermeisters

Zusammenfassung:

Vom 01.07. bis 31.12.2019 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 11.03.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 12.03.2020

Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltsatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltsatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss.



Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 2. Halbjahr 2019

a | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit

b | im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit

lfd. Nr.	HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
a	1	080.5134		
		Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	574,53 €	Entstandene Mehrausgaben durch notwendige Instandsetzungen der Schrankenanlage
	2	081.6540/6610		
		Sachausgaben Personalrat, u.a . Reisekosten	731,09 €	Aufgrund der Neustrukturierung der Personalvertretung und die damit verbundene Bildung eines Gesamtpersonalrates entstandene Mehrausgaben für Schulungen, insb. Reisekostenabrechnungen. Die Darstellung der Ausgaben für den Gesamtpersonalrat erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2020 in einem eigenen Unterabschnitt (UA 082).
	3	140.5103		
		Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	1.033,59 €	Abrechnung notwendiger Unterhaltungsarbeiten am Notversorgungsbrunnen (durch die VSG)
	4	3211.5316		
		Mietkosten Verwaltungsräume	2.900,00 €	Mehrausgaben für die Anmietung von Räumlichkeiten in der Gr. Kreuzstraße zwecks temporärer Nutzung durch das Stadtarchiv (gem. Beschluss des Hauptausschusses am 09.09.2019)
	5	352.5302		
		Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage (Stadtbücherei)	1.884,67 €	Notwendige Ausgaben für die Unterhaltung der Brandmeldeanlage in der Stadtbücherei
	6	352.5308		
		Betriebskosten "Onleihe" (Stadtbücherei)	13,56 €	Geringfügige Überschreitung des Haushaltsansatzes für das digitale Medienangebot der Stadtbücherei
	7	352.6009		
		Literatur-Lesungen (Stadtbücherei)	66,76 €	Mehrausgaben für die Abrechnung einer durchgeführten Veranstaltung der Stadtbücherei
	8	360.5125		
		Unterhaltung Schiffsanleger	77,25 €	Kostenüberschreitung für die Unterhaltung des Schiffsanlegers (hier: Materialbeschaffung)
	9	360.6724		
		Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	38,52 €	Pflanzbeschaffungen für das gesamte Stadtgebiet
	10	468.5100		
		Unterhaltung Kinderspielplätze	2.609,85 €	Mehrausgaben aufgrund durchgeführter Prüfungen sowie Unterhaltung der Spielgeräte
		Summe Verwaltungshaushalt	<u>9.929,82 €</u>	
a	11	020.018.9352		
		Umgestaltung Ratssaal	188,15 €	Entstandene Mehrausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen (Medien/Technik sowie Mikrofonanlage) in Zusammenhang mit der Umgestaltung des Ratssaals
		020.018.9353		
	12	130.014.9350		
		Tanklöschfahrzeug LF 20/40 (Feuerwehr)	620,76 €	Mehrausgaben für die öffentliche Ausschreibung der Beschaffungsmaßnahme durch einen Dienstleister
	13	352.9351		
		Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Stadtbüchere)	570,49 €	Entstandene Mehrausgaben für die Ersatzbeschaffung neuer EDV-Technik (PC, Drucker usw.); Deckung über HHSt. 352.9350 (Erwerb von bewegl. Sachen)
	14	4602.008.9400		
		Sanierung der WC-Anlagen (Jugend- und Sportheim)	323,11 €	Begleichung einer Schlussabrechnung für die Sanierung der WC-Anlagen im Jugend- und Sportheim
	15	4640.008.9400		
		Erneuerung Eingangstüren (Kindergarten Domhof)	323,00 €	Begleichung einer Schlussabrechnung für die Erneuerung der Eingangstüren im städtischen Kindergarten
b	16	880.9320		
		Erwerb von Grundstücken	10.896,18 €	Ende Dezember 2019 in Rechnung gestellte Grunderwerbssteuer für den Grundstückswerb 'CVJM'; Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben durch die Stadtvertretung erforderlich - wird im Rahmen der Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2019 eingeholt
		Summe Vermögenshaushalt	<u>12.921,69 €</u>	
		Gesamtsumme	<u>22.851,51 €</u>	

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.05.2020	Ö
Finanzausschuss	03.06.2020	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 11 02/2020

Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum Haushaltsplan 2020

Zusammenfassung: In der Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.04.2020 wird darum gebeten, dieselbige der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 20.04.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 05.05.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 11.05.2020

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 02.03.2020 die Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen und kann somit nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ausgeführt werden.

Die diesbezügliche Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.04.2020 ist als Anlage beigefügt. Die Stadtvertretung (am 26.05.2020) und der Finanzausschuss (am 03.06.2020) werden um Kenntnisnahme gebeten.



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140



Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales
- Kommunalaufsicht -
Anspruchspartnerin: Frau Born

Anschrift: Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg
Zimmer: 167
Telefon: 04541 888-236
Fax: 04541 888-237
E-Mail: Born@kreis-rz.de
Aktenzeichen: 150
Datum: 15.04.2020

Haushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Koech,
sehr geehrter Herr Koop,
sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadtvertretung am 03.02.2020 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Ratzeburg sowie der vorgelegte Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Haushaltsjahr 2020 unterliegen gemäß § 85 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) bzw. § 97 Abs. 1 Satz 2 GO nicht der Genehmigungspflicht.

Dem Haushaltsplan sowie dem Investitionsprogramm kann entnommen werden, dass die Stadt Ratzeburg beabsichtigt, in diesem, aber auch in den Folgejahren äußerst kostenintensive Investitionen durchzuführen.

Teilweise sind diese Investitionen mit erheblichen Zuweisungen von Bund und/oder Land verbunden bzw. stehen diesen anderweitige Einnahmen gegenüber, so dass sich der Eigenanteil für die Stadt reduziert.

Dennoch werden zur Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen sowohl in diesem als auch im nächsten Jahr erhebliche Kreditaufnahmen notwendig, die den Schuldenstand der Stadt von derzeit 6.789.000 € auf 8.545.000 € (Ende 2021) erhöhen werden.

Auch bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben ist in diesem Jahr eine außerordentlich hohe Kreditaufnahme (2.230.000 €) veranschlagt.

Insgesamt steigt die Verschuldung in diesem Haushaltsjahr mithin um über 4 Mio. €.

Eine moderate Schuldenrückführung wird laut Finanzplanung – jedenfalls im Kernhaushalt – erst ab dem Jahr 2022 erfolgen.



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Obgleich die Stadt auch für die Folgejahre ausgeglichene Haushalte ausweist, wird, gerade in der jetzigen Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit und der damit aller Wahrscheinlichkeit nach zurückgehenden Einnahmen, ein besonderes Augenmerk auf die Ausgaben gelegt werden müssen. Ob die künftigen Haushalte - wie dargestellt - weiterhin ausgeglichen sein werden, erscheint eher ungewiss.

Die Stadt ist daher gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass sie auch künftig in der Lage sein wird, alle Forderungen zu bedienen. Das niedrige Zinsniveau sorgt derzeit für eine gewisse Entlastung. Jedoch muss gewährleistet sein, dass die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditgeschäft und die Folgekosten der kreditfinanzierten Investitionsvorhaben auch in Zukunft gedeckt sind.

Abschließend weise ich lediglich der Form halber darauf hin, dass Voraussetzung für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen beim Land ist, dass die Mindesthebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 %, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 % und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 % festgesetzt sein müssen (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019).

Ich bitte, diese Verfügung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ö 12

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 09.03.2020

SR/BerVoSr/172/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 02 36/1

Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden)

Zusammenfassung:

Gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ist der Stadtvertretung jährlich ein Bericht über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, vorzulegen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 09.03.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 09.03.2020

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 4 GO obliegt die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung. Als Delegationsmöglichkeit kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung bis zu von ihr jeweils zu bestimmenden Wertgrenzen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Hauptausschuss übertragen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 8 der Hauptsatzung wurde die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden bis zu einem Wert von 10.000,00 € auf den Bürgermeister übertragen. Nunmehr ist der Stadtvertretung ein Bericht über die seit der letzten Berichterstattung bis zum Ende des Jahres 2019 angenommenen oder vermittelten Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, zuzuleiten (siehe Anlage).

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Annahme/Vermittlung von Zuwendungen (Spenden) im Jahr 2019

Anlage

Datum	Name des Spenders	Spendenart	Verwendungszweck	Betrag
07.01.2019	Zedlick, Björn	Geldzuwendung	Domanstrahlung	500,00 €
10.01.2019	Elfriede & Hermann Hübner Stiftung	Sachzuwendung	Zeitschriftenabos	85,60 €
18.01.2019	Raiffeisenbank Ratzeburg eG	Sachzuwendung	Zeitschriftenabos	141,66 €
18.01.2019	Dopp, Karin	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	63,60 €
10.01.2019	Kröger, Maren	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	82,00 €
12.03.2019	Bruhn-Wagener, Hans-Joachim	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	102,00 €
19.03.2019	diverse Eltern/ Einnahmen Second-Hand-Markt	Geldzuwendung	Kindergarten	519,90 €
25.04.2019	Börner, Manfred	Geldzuwendung	Jugendbeirat Projekt "Parcour"	500,00 €
14.06.2019	Voß, Rainer	Geldzuwendung	Jugendfeuerwehr	175,00 €
14.06.2019	Raiffeisenbank Ratzeburg eG	Geldzuwendung	Jugendfeuerwehr	120,00 €
14.06.2019	diverse Spender	Geldzuwendung	Jugendfeuerwehr	105,00 €
26.03.2019	Provinzial Nord	Geldzuwendung	Müllsammelaktion/Frühjahrsputz	25,00 €
05.06.2019	Böttcher, Sabine	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	47,40 €
02.07.2019	Bogs, Manfred	Geldzuwendung	Eisbahn (RZ-WB)	500,00 €
04.07.2019	Lenthe, Karen	Geldzuwendung	Eisbahn (RZ-WB)	100,00 €
05.07.2019	Thienhaus, Detlev	Geldzuwendung	Eisbahn (RZ-WB)	2.000,00 €
16.07.2019	Erdmann, Ingrid	Geldzuwendung	Eisbahn (RZ-WB)	2.000,00 €
13.08.2019	Witt, Thomas	Geldzuwendung	Unterstützung Jugend	200,00 €
14.08.2018	Autidotex Deutschland GmbH	Geldzuwendung	Unterstützung Jugend	200,00 €
22.08.2019	Nickel, Claus	Geldzuwendung	Grünbepflanzung Palmberg	800,00 €
29.08.2019	Martens, Uwe	Geldzuwendung	Unterstützung Jugend	50,00 €
30.09.2019	Hauke, Christiansen	Geldzuwendung	VHS-Vortrag	200,00 €
17.10.2019	Kröger, Maren	Sachzuwendung	Zeitschriftenabo	84,00 €
18.10.2019	diverse Eltern/ Einnahmen Second-Hand-Markt	Geldzuwendung	Kindergarten	542,06 €
17.10.2019	Raiffeisenbank Südstormarn eG	Geldzuwendung	Unterstützung Jugend	250,00 €
16.12.2019	Elfriede & Hermann Hübner Stiftung	Geldzuwendung	Kindergarten	100,00 €
09.12.2019	Stadtjugendpflege	Geldzuwendung	Kindergarten	108,50 €
08.12.2019	diverse Eltern/ Einnahmen Laternenfest	Geldzuwendung	Kindergarten	201,44 €
				9.803,16 €

Ö 13

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 13.02.2020

SR/BeVoSr/272/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 45

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Zielsetzung:

Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestandes in die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt

die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Entwurf zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 11.02.2020

Bruns, Martin am 13.02.2020

Sachverhalt:

Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim

Der Finanzausschuss hat in seiner vergangenen Sitzung am 28.01.2020 auf Antrag der SPD-Fraktion eine Änderung der städtischen Hundesteuersatzung wie folgt empfohlen:

„Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, § 7, Absatz 1, der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird um Ziffer 9 ergänzt:

Hunden, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in privates Eigentum übernommen worden sind, für die Dauer von zwei Jahren.“

Begründung des Antrages

Durch diese Ergänzung der Satzung um diesen Befreiungstatbestand soll erreicht werden, dass es den Betreibern von Tierheimen leichter fällt, Hunde an private Haushalte zu vermitteln. Im Sinne des Tierschutzes halten wir es für richtig, über diesen Weg potentielle Hundeeigentümer zu motivieren, bevorzugt Tiere aus dem Tierheim bei sich aufzunehmen.

Aufgrund dessen ist eine Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer erforderlich.

Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundsteuer ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie die jeweilige kommunale Hundesteuersatzung, die neben dem vorrangigen Zweck der Einnahmeerzielung auch ordnungspolitische Zwecke (Lenkungsabgabe) sowie weitere Lenkungen durch Steuervergünstigungen verfolgen kann. Tatbestandsmerkmale für Steuerermäßigungen und -befreiungen liegen weitgehend im Gestaltungsspielraum des örtlichen Satzungsgebers. Dabei ist übergeordnetes bzw. höherrangiges Recht zu beachten.

Grundsatz der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Eine Befreiung von der Hundesteuer könnte grundsätzlich gegen den im Abgaben- und Steuerrecht geltenden Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Steuergerechtigkeit verstoßen.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung fordert Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. Danach sind gleiche Sachverhalte steuerlich gleich zu behandeln. Ein von der Rechtsprechung allgemein anerkannter Maßstab für eine gleichmäßige Besteuerung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer, bei der die Besteuerung an die in der Einkommens- und Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Konsumfähigkeit, anknüpft.

Gründe, die eine vom Regelfall abweichende Besteuerung rechtfertigen, liegen dann vor, wenn eine Hundehaltung Zwecken dient, die aus der Sicht der Allgemeinheit objektiv als notwendig oder förderungswürdig anerkannt sind (z. B. die Unterstützung von Behinderten, Maßnahmen zur Lebensrettung). In der städtischen Hundesteuersatzung werden zur Erläuterung von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen folglich die Fälle genannt, bei denen sich die Hundehaltung nicht als Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zeigt, sondern als notwendige Maßnahme zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke.

Der Steuerbefreiungstatbestand für aus Tierheimen abgegebene Hunde verstößt demzufolge grundsätzlich gegen den Grundsatz der Steuergleichheit, indem die eigentliche Steuerpflicht, das Halten eines Hundes, unterschiedlich, und zwar nach der Herkunft des Tieres, behandelt wird. Gleichwohl könnte der Befreiungstatbestand unter den aus Sicht der Allgemeinheit förderungswürdigen Zwecken fallen.

Zu beachten gilt hier, dass über den fiskalischen Zweck hinaus weitere Lenkungszwecke seitens des Satzungsgebers verfolgt werden dürfen.

Lenkungszweck der Hundesteuer

Der Lenkungszweck der Hundesteuer besteht in erster Linie darin, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Hundegefahren aufrechtzuerhalten. Dieses Ziel wird durch verschiedene Regelungen der Hundesteuersatzung verfolgt. Die Besteuerung der Hundehaltung im Allgemeinen soll die Anzahl von Hunden in der Kommune zügeln. Die (progressive) Staffelung der Hundesteuersätze soll die Mehrfachhundehaltung einschränken bzw. die Anzahl an gefährlichen Hunden auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Darüber hinaus kann der Satzungsgeber weitere Lenkungszwecke verfolgen und aus sachlichem Grund eine Differenzierung vornehmen. Anders als bei den ordnungspolitischen Lenkungszwecken besteht das Ziel der lenkenden Steuervergünstigungen zunächst in einem bestimmten Verhalten des Steuerpflichtigen. Dabei beschreibt das Verhalten des Steuerpflichtigen das Nahziel. Durch dieses Verhalten soll ein öffentlicher Zweck (Endzweck) erreicht werden. Durch die Verfolgung dieses Gemeinwohlzweckes wird eine Abweichung von der Belastungsgleichheit überhaupt erst zulässig.

Ein Interesse des Tierschutzes, das von der Hundesteuer verfolgt werden kann, liegt darin, potentielle Hundehalter dazu zu bewegen, Hunde aus Tierheimen bei sich aufzunehmen. Um dies attraktiv zu gestalten, könnte die Steuer für die Haltung jener Hunde (zeitweise) ermäßigt oder ausgesetzt werden.

Die Hundesteuer lenkt somit Hundehalter (Nahziel) mit der sachlichen Zielstellung tierschutzrechtliche Anliegen (Endzweck) zu verfolgen.

Das Tierschutzinteresse, welches in Gestalt des hundesteuerlichen Lenkungszwecks verfolgt werden kann, dürfte eine vom Regelfall abweichende Besteuerung rechtfertigen.

Fazit

Es bleibt dem kommunalen Satzungsgeber unbenommen, unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestände in der Steuersatzung vorzusehen. Die Gestaltungsfreiheit ist erst dort beschränkt, wo die ungleiche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte oder die gleiche Behandlung nicht vergleichbarer Sachverhalte sachlich nicht mehr vertretbar ist, also kein einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung erkennbar ist.

Regelungen von Lenkungszielen bzw. -funktionen dürfen auch im nichtsteuerlichen Kompetenzbereich liegen. Das Lenkungsziel einer Steuerbefreiung aus tierschutzrechtlichen Belangen dürfte durch die Verfolgung eines Gemeinwohlzweckes nicht zu beanstanden sein. Der Satzungsgeber kann einen (zeitlichen) Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestand für Hunde, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in privates Eigentum übernommen worden sind, in die örtliche Hundesteuersatzung aufnehmen, ohne dass darin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliegen dürfte.

Verfahren

Zur einheitlichen Rechtsanwendung sollten Regelungen aufgestellt werden, an denen die Steuerabteilung gebunden ist.

Eine Steuerbefreiung wird satzungsgemäß nur auf Antrag gewährt und sollte nur für Hunde gelten, die nachweislich aus Tierheimen (z. B. Tierabgabevertrag) aufgenommen worden sind. Die Steuerbefreiung ist auf 24 Monate befristet und beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt. Die Steuerbefreiung gilt nur für zukünftig anzumeldende Hunde. Die vom Finanzausschuss beschlossene Empfehlung zur Satzungsänderung wurde dahingehend redaktionell angepasst und ergänzt.

Anregungen und weitere Möglichkeiten, die im Ermessen des Satzungsgebers liegen, wären:

- Steuerermäßigung statt Steuerbefreiung (Verringerung der zu zahlenden Hundesteuer um 50%)
- Beschränkung auf inländische Tierheime und ähnliche Einrichtungen, die bestimmte Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erfüllen und nach § 11 Abs. 1. Nr. 3 TierSchG zum Betrieb eine Erlaubnis der zuständigen Behörden bedürfen,
- Beschränkung der Regelung auf Tierheime aus der Region, z. B. nur Tierschutz Mölln-Ratzeburg und Umgebung e.V.,
- Beschränkung der Dauer für die Steuerbefreiung (1 Jahr, 2 Jahre oder auch dauerhaft)
- Beschränkung auf einen Hund pro Haushalt (in der Änderungssatzung als Vorschlag bereits eingepflegt).

Im Zuge der vorgenannten Änderungen wurde die Satzung an die aktuellen Regelungen zur Datenverarbeitung nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) angepasst.

Alle übrigen bisherigen Satzungsinhalte bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Mindereinnahmen in Höhe von rd. 130 € je Hund durch Einführung eines weiteren Befreiungstatbestandes. Die jährlichen Mindereinnahmen sind aktuell noch nicht genau zu beziffern; bei fünf neu angemeldeten Hunden im Jahr wären es 650 € im ersten Haushaltsjahr und 1.300 € im Folgejahr.

Anlagenverzeichnis:

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 23.03.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 7 (Steuerbefreiung) wird eine neue Ziffer 9 eingefügt:

9. Hunden, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen werden, insoweit jedoch nur für zwei Jahre. Eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Tierabgabevertrag) ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung wird ab dem Kalendervierteljahr der Anschaffung nur für den ersten Hund im Haushalt gewährt.

2. § 13 (Datenschutz) erhält folgende Fassung:

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Ratzeburg zulässig:

- a) Name, Vorname(n);
- b) Anschrift;
- c) Bankverbindung;
- d) Anzahl der anzumeldenden Hunde;
- e) Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb;
- f) Beginn bzw. Ende der Hundehaltung;
- g) Geburtsdatum des Hundes;
- h) Hunderasse;
- i) Eigenschaft der Gefährlichkeit des Hundes;
- j) Verwendungszweck des Hundes;
- k) elektronische Kennnummer des Hundes;
- l) Versicherungsgesellschaft, bei der die Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht;
- m) Name und Anschrift des neuen Besitzers im Falle der Veräußerung eines Hundes.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der Anmeldung eines Hundes;
- b) bei der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates;
- c) bei Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung;
- d) aus dem Einwohnermelderegister;
- e) von Ordnungsbehörden;
- f) von Sozialämtern;
- g) von Polizeidienststellen;
- h) bei einer Hundebestandsaufnahme;
- i) von Kontrollmitteilungen anderer Behörden;
- j) von Tierschutzvereinen.

(3) Die Daten dürfen von der Stadt Ratzeburg als datenverarbeitende Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Stadt Ratzeburg ist zudem berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Ordnungsbehörde zu nutzen sowie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern an anderen Behörden mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten benötigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ratzeburg, __.__.2020

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(L. S.)

Koech
Bürgermeister

Ö 14

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 08.05.2020

SR/BeVoSr/292/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.05.2020	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 13 40

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Zielsetzung: Finanzielle Entlastung der Gewerbetreibenden

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 07.05.2020

Pantelmann, Kolja am 07.05.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 08.05.2020

Sachverhalt:

Allgemeines zur Tourismusabgabe, Abgabepflichtige

Die rechtliche Voraussetzung für die Erhebung einer Tourismusabgabe ist an die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort geknüpft. Die Stadt Ratzeburg ist in ihrer gesamten Ausdehnung als Luftkurort anerkannt, sodass zur anteiligen Refinanzierung der Kosten für die Tourismuswerbung und der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen die Erhebung einer Tourismusabgabe zulässig ist.

Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus in der Stadt Ratzeburg wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Diese Vorteile können mittelbarer oder unmittelbarer Natur sein. Tatsächlich profitieren vom Tourismus daher nicht nur Beherbergungs- und

Hotelbetriebe sowie andere klassische tourismusnahe Unternehmen (z. B. Gaststätten), sondern auch eine weitaus größere Gruppe von Unternehmen und Personen. Die durch den Tourismus gebotenen Vorteile werden nach Art und Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen und in Stufen abgebildet. Unmittelbare Vorteile haben Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen und Betriebe, die am Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar beteiligt sind; mittelbare Vorteile haben diejenigen, die mit dem am Tourismus unmittelbar Beteiligten im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigen. Letztere profitieren z. B. indirekt vom touristischen Umsatz, denn auch diese Betriebe erhalten durch den Tourismus ausgelöste Aufträge und bieten (Vor)leistungen für die tourismusnahen Betriebe an.

Verzicht auf die Erhebung im Haushaltsjahr 2020

Angesichts der weitreichenden Folgen der Corona-Pandemie werden bei einer Vielzahl der Abgabepflichtigen für die Tourismusabgabe beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Im Hinblick auf die Erhebung der Tourismusabgabe haben alle Fraktionsvorsitzenden (Ältestenrat) sich bereits im März 2020 für einen Verzicht auf die Erhebung im Haushaltsjahr 2020 ausgesprochen. Es sei daher angezeigt, den Geschädigten durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Auf diese Weise sollen auf örtlicher Ebene die Unterstützungsangebote von Bund, Land und Finanzsektor flankiert werden, um den Fortbestand von möglichst vielen Betrieben und Arbeitsplätzen zu ermöglichen und die Einzigartigkeit des touristisch geprägten Wirtschaftssektors zu bewahren.

Daraufhin hat die Stadtverwaltung am 30.03.2020 eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht:

Tourismusabgabe der Stadt Ratzeburg wird bis auf weiteres ausgesetzt

Die Stadt Ratzeburg weist darauf hin, dass die Erhebung der Tourismusabgabe bis zur weiteren Entscheidung durch die Stadtvertretung zunächst ausgesetzt wird. Darauf haben sich die Fraktionen im Ältestenrat verständigt. Dies bedeutet, dass bis auf weiteres kein Einzug der Abgabe über das Lastschriftverfahren der Stadt Ratzeburg erfolgen wird. Selbstzahler werden gebeten, die Überweisung vorerst einzustellen. Über eine endgültige Regelung, wie in diesem Haushaltsjahr mit der Tourismusabgabe verfahren wird, werden die städtischen Gremien in den kommenden Wochen beraten und entscheiden.

Zur rechtskonformen Umsetzung dieser Absichtserklärung bedarf es einer rechtlichen Grundlage. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass eine Gemeinde nicht etwa befugt ist, ihre bestehende und damit gültige Abgabesatzung nicht mehr anzuwenden. Solange ihre Satzung wirksam ist, muss die Gemeinde sie anwenden. Ein einfaches Nichtanwenden der Satzung dürfte auch ggf. (straf-)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen

Ein genereller Erlass aller Forderungen kann ebenfalls nicht in Erwägung gezogen werden, da die Unbilligkeit im Einzelfall, entweder aus sachlichen oder aus persönlichen Billigkeitsgründen, aber nicht pauschal, festzustellen wäre.

Sachliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn bereits die Besteuerung an und für sich im Einzelfall unbillig ist. Die Steuerfestsetzung entspricht zwar dem Steuergesetz, sie läuft aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes den Wertungen des Gesetzgebers zuwider. Hätte der Gesetzgeber diesen Einzelfall, um den es geht, gesehen, hätte er ihn i. S. d. Erlasses geregelt (sog. Überhang des Gesetzes). Härten der Besteuerung, die der Gesetzgeber nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gewollt oder in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen. Die Erlassvorschrift des § 227 AO darf nicht dazu dienen, den Gesetzgeber zu korrigieren. Fälle der sachlichen Unbilligkeit sind daher selten und treffen bei sinngemäßer Anwendung im Abgabenrecht nicht zu.

Als **persönlicher Erlassgrund** kommt grundsätzlich die wirtschaftliche Situation des Antragstellers in Betracht. Der Schuldner muss erlassbedürftig sein, sodass die Zahlung der rückständigen Steuern und Nebenleistungen seine wirtschaftliche Existenz bedrohen oder vernichten würde und nicht zu erwarten ist, dass sich diese Situation etwa infolge eines Vermögenszuwachses in absehbarer Zeit ändert. Daneben muss der Schuldner erlasswürdig sein; er darf die Notlage nicht selber herbeigeführt oder in der Vergangenheit gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen haben.

Beide dieser Erlassvoraussetzungen treffen allein durch Differenzierung der sachlichen Abgabepflicht in mittelbaren und unmittelbaren Vorteilen nicht für alle Abgabepflichtigen zu. Die Einzelfallprüfung sowie -entscheidung wäre zudem mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Um einen Verzicht auf die Tourismusabgabe dennoch in pauschaler Weise Rechnung zu tragen, empfiehlt sich - in Absprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde - eine rückwirkende Außerkraftsetzung der Abgabesatzung zum 01.01.2020.

Aufgrund dessen, dass die bislang geltende Satzung ohnehin hinsichtlich ihres Bemessungsmaßstabes überarbeitet werden soll, könnte eine Neufassung der Tourismusabgabesatzung zum 01.01.2021 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es werden Mindereinnahmen in Höhe von rd. 160.000 € (Planansatz) entstehen.

Anlagenverzeichnis:

Aufhebungssatzung

Ö 14

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und der §§ 1 Abs. 1 und 10 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.05.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I - Aufhebung

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 16.12.2014, zuletzt geändert durch V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 17.12.2019, wird aufgehoben.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ratzeburg, _____.2020

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

K o e c h
Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.02.2020	Ö
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 35 30

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019

Zielsetzung:

Die Einnahme- und Ausgaberechnung der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 22.01.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 28.01.2020

Sachverhalt:

Nach Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren auf eine rechtssichere Basis gestellt. Die Feuerwehren sind verpflichtet für das gemeindliche Sondervermögen nach § 2a BrSchG einen Einnahme- und Ausgabeplan für jedes Haushaltsjahr aufzustellen. Der in der Mitgliederversammlung beschlossene Plan tritt nach Zustimmung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Gemäß der Satzung über das Sondervermögen der Stadt Ratzeburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg ist auf Grundlage der Einnahme- und Ausgabeplanung für das Jahr 2019 eine Einnahme- und Ausgaberechnung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Nachdem die Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 fristgemäß durch den Kassenwart aufgestellt und von den Kassenprüfern der Feuerwehr geprüft wurde, hat die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

in der Sitzung am 10.01.2020 der Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019 zugestimmt.

Gemäß § 10 Abs. 5 der Satzung ist die Einnahme- und Ausgaberechnung abschließend der Stadtvertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Anlage

Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2019

Ö 15

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.965,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	7.422,61 €	
1	Zuwendungen von Dritten	3.755,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	1.251,76 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	11.386,94 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	4.474,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	75,76 €	
5	Sonstige Einnahmen	24.240,38 €		13	Sonstige Ausgaben	27.473,11 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	1.879,37 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	4.529,45 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	45.226,69 €		8-15	Gesamtausgaben	45.226,69 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2019	15.109,30 €
Entnahme	- €
Zuführung	4.529,45 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	19.638,75 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Ö 16

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 28.02.2020

SR/BeVoSr/275/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	09.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 328-10

Entschädigungspauschale für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Zielsetzung:

Die Zahlung einer Entschädigungspauschale für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg bei jedem Einsatz in Höhe von 4,00 Euro, rückwirkend ab dem 01.01.2020 nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) Ziffer 4.3.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt

den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg eine Entschädigungspauschale in Höhe von 4,00 Euro (nach Ziffer 4.3 der EntschRichtl-fF) bei jedem Einsatz zu gewähren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Wehrführungen, Stellvertretungen sowie städtische Bedienstete, die während ihrer Arbeitszeit an einem Einsatz teilnehmen.

Der Sperrvermerk bei der Haushaltsstelle 130.4000 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von 10.500 € wird aufgehoben).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Denkewitz, Sarena am 27.02.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 28.02.2020

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 über den Haushaltsplan beraten.

Es wurde über die Voraussetzungen sowie die Ausgestaltung von Regelungen bezüglich der Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr, insbesondere die Möglichkeit, Auslagen bzw. (Voll-)Einsätze entweder in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Spitzabrechnung) oder mittels Durchschnittsätzen (Pauschalierung) vorzugeben, diskutiert.

Da eine einvernehmliche Lösung an diesem Abend nicht erzielt werden konnte, wurde ein Sperrvermerk eingerichtet.

Zudem wurde daraufhin gewiesen, dass eine Regelung auch rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen werden könne.

Nach § 32 des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr u. a. Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten insbesondere bei Einsätzen auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann.

Die auf Grundlage des BrSchG ergangene Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) regelt Einzelheiten und Höchstsätze.

Nach Ziffer 11.1 der Richtlinie ist die Höhe der Entschädigung durch den Träger der Feuerwehr zu bestimmen.

Die Entschädigung für die Wehrführung nebst Stellvertretung ist bereits in § 5 der Entschädigungssatzung der Stadt Ratzeburg in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) geregelt.

Bislang wurde keine pauschalierte Entschädigung an die aktiven Feuerwehrmitglieder ausgezahlt. Die Zahlung der pauschalierten Entschädigung je Einsatz sollte aufgrund der hohen Anforderungen, die diese ehrenamtliche Tätigkeit mit sich bringt und zur Motivationsförderung für die ehrenamtlichen Kräfte erfolgen.

Im Jahr 2018 waren bei 415 Einsätzen insgesamt 3.126 Feuerwehrmitglieder tätig. Im Rahmen einer Vollalarmierung (Wehralarm) waren es insgesamt 2.052 Feuerwehrmitglieder.

Für 2019 waren bei 387 Einsätzen insgesamt 3.306 Feuerwehrmitglieder tätig. Im Rahmen einer Vollalarmierung (Wehralarm) waren es insgesamt 2.470 Feuerwehrmitglieder.

In der Finanzausschusssitzung am 25.02.2020 wurde beschlossen, dass jedem aktiven Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg eine Entschädigungspauschale in Höhe von 4,00 Euro (nach Ziffer 4.3 der EntschRichtl-fF) bei jedem Einsatz gewährt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten sind grundsätzlich vom tatsächlichen Einsatzgeschehen abhängig.

Auf Grundlage der Mittelwerte würden bei einer Zahlung der vorgenannten Entschädigungspauschale ab dem 01.01.2020

- bei einer Entschädigung für jeden Einsatz Gesamtkosten von ca. 12.500,00 Euro (3.126 x 4,00 Euro),

entstehen.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 17

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 08.05.2020

SR/BeVoSr/273/2020/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.05.2020	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 328-10

Auslagenpauschale für Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte

Zielsetzung:

Nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) Ziffer 2.5 sollen Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von z. Zt. 47 Euro monatlich nicht überschreiten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt

der Jugendfeuerwehrwartin oder dem –wart eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach Ziffer 2.5 EntschRichtl-fF, sowie der Stellvertretung –im Falle der Vertretung- eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOoF)

rückwirkend ab dem 01.01.2020 zu zahlen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Denkewitz, Sarena am 08.05.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 08.05.2020

Sachverhalt:

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) haben die Mitglieder der freiwilligen

Feuerwehren bei Einsatz, Teilnahme an Lehrgängen und Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gegen den Träger der Feuerwehr u. a. Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, der für Tätigkeiten in der Ausbildung der Jugendabteilung auch als angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden kann.

Die auf Grundlage des BrSchG ergangene Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) regelt Einzelheiten und Höchstsätze.

Nach der EntschRichtl-fF) Ziffer 2.5 sollen Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von z. Zt. 47 Euro monatlich nicht überschreiten.

Nach § 2 Abs. 5 EntschVOF kann den Stellvertretungen für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des jeweiligen Jugendwarts für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, die für jeden Tag der Vertretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden monatlichen Aufwandsentschädigung des Jugendwarts beträgt.

Der Finanzausschuss hat am 25.02.2020 die Empfehlung zur Zahlung der Aufwandsentschädigung beschlossen.

Der oben angegebene Beschlussvorschlag wurde am 09.03.2020 durch den Hauptausschuss zur Empfehlung an die Stadtvertretung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für das Jahr 2020 betragen die Gesamtkosten 564,00 Euro (47,00 Euro x 12 Monate) für die Aufwandsentschädigung des Jugendwarts/ der Jugendwartin.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung ist nicht planbar.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 18

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.05.2020

SR/BeVoSr/302/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.05.2020	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 328-17

Bewerbung um die Zuweisung eines Löschfahrzeugs-Katastrophenschutz (LF-KatS)

Zielsetzung:

Bei einer erfolgreichen Bewerbung um die Zuweisung eines Löschfahrzeugs-Katastrophenschutz (LF-KatS) kann die Stadt Ratzeburg bei der Feuerwehrbedarfsplanung bis zu 75 % des Fahrzeugpunktwertes eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10, 115 Punkte) anrechnen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt

der Bewerbung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ratzeburg auf eine Zuweisung eines Löschfahrzeugs-Katastrophenschutz (LF-KatS) zu zustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Denkewitz, Sarena am 08.05.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 08.05.2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2020 (als Anlage beigelegt) hat der Kreis Herzogtum Lauenburg die Möglichkeit eröffnet sich um die Zuweisung eines LF-KatS, bis zum 01.06.2020, zu bewerben.

Für die Bewerbung werden die nachfolgenden Voraussetzungen durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ratzeburg erfüllt.

- 1) Für das LF-KatS kann ein nach der DIN 14092 entsprechender Stellplatz zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Bei der Personalbesetzung für die Besetzung des LF-KatS wird mindestens

- die zweifache Besetzung aller Funktionen vorgehalten.
- 3) Das LF-KatS steht für den Einsatz- und den Übungsdienst am Standort zur Verfügung. Dabei unbrauchbar gewordene oder verlorene Ausstattung wird durch die Stadt Ratzeburg ersetzt.
 - 4) Die laufenden Unterhaltungskosten werden zunächst durch die Stadt Ratzeburg vollständig getragen. Der Kreis wird nach einem noch festzulegenden Verfahren 50 % der Kosten im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel aus Landesmitteln erstatten.
 - 5) Die landeseinheitliche Beklebung und Beschriftung wird nicht verändert oder entfernt. Lediglich die Ergänzung der Türbeschriftung um den Ortsnamen der nutzenden Wehr ist zulässig.
 - 6) Technische Veränderungen am Fahrzeug dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums durchgeführt werden. Die Änderungen müssen grundsätzlich rückbaubar sein. Die Kosten sind durch die beantragende Stelle zu tragen. Die Beladung des LF-KatS darf nicht entnommen und durch andere kommunale Beladung ersetzt werden.
 - 7) Die Mitwirkung umfasst die Teilnahme an Ausbildungen, Übungen, Einsätzen und sonstigen abgeordneten Diensten des Ministeriums und der unteren Katastrophenschutzbehörde. Zusätzliche taktische Anforderungen ergeben sich aus den weiteren Planungen des Kreises und des Landes.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung um die Zuweisung eines Löschfahrzeugs-Katastrophenschutz (LF-KatS) kann die Stadt Ratzeburg bei der Feuerwehrbedarfsplanung bis zu 75 % des Fahrzeugpunktwertes eines Löschruppenfahrzeuges (LF 10, 115 Punkte) anrechnen, ohne selbst die Anschaffungskosten für das Fahrzeug zu tragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer erfolgreichen Bewerbung sind die Unterhaltungskosten für das LF-KatS durch die Stadt Ratzeburg zu tragen. Der Kreis wird nach einem noch festzulegenden Verfahren 50 % der Kosten im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel aus Landesmitteln erstatten.

Anlagenverzeichnis:

- Schreiben des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.03.2020 (Zuweisung LF-KatS)

mitgezeichnet haben:



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

An die
Städte, Ämter und Gemeinden
als Träger des Brandschutzes

im Kreis Herzogtum Lauenburg

Fachbereich: Service, Ordnung und Gesundheit
Fachdienst: Ordnung - Katastrophenschutz
Ansprechpartner: Herr Erbert
Anschrift: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zimmer: 173
Telefon: 04541 888-303
Fax: 04541 7537
E-Mail: Erbert@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 140-02
Datum: 02.03.2020

Fahrzeug-Ausstattung im Katastrophenschutz hier: Zuweisung von Löschfahrzeugen-Katastrophenschutz (LF-KatS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einem Sonderprogramm des Landes Schleswig-Holstein und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, soll der Bestand an Fahrzeugen im Katastrophenschutz erneuert werden. Insgesamt sollen dem Kreis Herzogtum Lauenburg im Bereich des Brandschutzes sechs LF-KatS zugewiesen werden. Ein LF-KatS des Bundes wurde bereits im Dezember 2019 ausgeliefert. Dies ist an der Feuerwehrtechnischen Zentrale untergebracht. Die Auslieferung von weiteren 4 LF-KatS aus Landesmitteln ist für Ende 2021/Anfang 2022 angekündigt. Die vom Bund und Land gestellten Fahrzeuge/Ausrüstung werden in landeseigene Katastrophenschutz-Bereitschaften (Brandschutz-Bereitschaften) eingebunden.

Ich nehme diese erfreuliche Fahrzeugzuweisung zum Anlass, die Standortsuche in Abstimmung mit der Kreiswehrführung ergebnisoffen zu gestalten. Zwar sind aus der ehemaligen Bundesausstattung (Zivilschutz) noch Stellplätze potentiell vorhanden, die geänderten Rahmenbedingungen zwingen jedoch zur Überprüfung der möglichen Standorte nach einem einheitlichen Maßstab und somit erhalten alle öffentlichen Feuerwehren im Kreis die Möglichkeit, sich in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger (Gemeinde) um die Zuweisung eines LF-KatS nach folgenden Bedingungen zu bewerben:

1. Die Gemeinde stelle einen der DIN 14092 entsprechenden Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung, der ein sicheres Ein- und Ausparken des Einsatzfahrzeuges mit ausreichenden Abstands- und Verkehrsflächen für die Einsatzkräfte beinhaltet. Ladeerhaltung und Abgasabsaugung müssen vorhanden sein, das Tor ist auf dem Stand der Technik. Kann eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann eine Übergangsfrist von bis zu drei Jahren zur Nach- bzw. Umrüstung gewährt werden.

18

Sitz der Kreisverwaltung: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



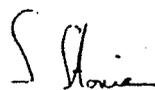
IHRE BEHORDENNUMMER

2. Bei der Personalbemessung für die Besetzung des LF-KatS ist mindestens die zweifache Besetzung aller Funktionen vorzuhalten. Die hierfür geplanten Einsatzkräfte sollen für einen mindestens sieben Tage dauernden Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland verfügbar sein. Eine weitere Ablösung nach sieben Tagen für weitere sieben Tage ist anzustreben. Die notwendige Dienst- und Schutzbekleidung stellt die Gemeinde. Reicht die Personalstärke bzw. -verfügbarkeit am Stationierungsstandort nicht aus, können andere öffentliche Wehren für die Besetzung des LF-KatS für den Einsatz im Katastrophenschutz in die Einsatzplanung für Katastropheneinsätze mit eingebunden werden. Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr des Standortes mit den Ergänzungswehren ist regelmäßig zu beüben.
3. Das LF-KatS steht für den Einsatz- und Übungsdienst am Standort zur Verfügung. Dabei unbrauchbar gewordene oder verlorene Ausstattung wird durch die Gemeinde ersetzt. Eine investive Ersatzbeschaffung ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen. Für die Feuerwehrbedarfsplanung (FwBP) der Gemeinde kann diese das LF -KatS bis zu 75% des Fahrzeugpunktewertes eines Löschgruppenfahrzeuges (LF10, 115Pkt.) anrechnen. Darüber hinaus darf das LF-KatS nicht das einzige wasserführende Löschfahrzeug in der Wehr sein, die Erfüllung des Schutzzieles 1 „kritischer Wohnungsbrand im 1. Obergeschoss eines Familienhauses“ muss auch ohne dieses leistbar sein. Der überörtliche Einsatz im Katastrophenschutz hat gegenüber Einsätzen im eigenen Ausrückebereich Vorrang. Die Alarm- und Ausrückeordnung AAO ist ggf. dementsprechend anzupassen.
4. Die laufenden Unterhaltungskosten sind zunächst durch die aufnehmende Gemeinde vollständig zu tragen. 50 % der Kosten werden nach einem noch festzulegenden Verfahren durch den Kreis im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel aus Landesmitteln erstattet.
5. Die landeseinheitliche Beklebung und Beschriftung des Fahrzeugs darf nicht verändert oder entfernt werden. Lediglich die Ergänzung der Türbeschriftung um den „Orts- bzw. Gemein-denamen“ der nutzenden Wehr ist zulässig.
6. Technische Veränderungen am Fahrzeug dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums durchgeführt werden. Die Änderungen müssen grundsätzlich rückbaubar sein, die Kosten sind durch die beantragende Stelle zu tragen. Die Beladung darf nicht entnommen und durch andere kommunale Beladung ersetzt werden.
7. Das LF-KatS wird als Teileinheit im Katastrophenschutz im Bereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein tätig. Die Mitwirkung umfasst die Teilnahme an Ausbildungen, Übungen, Einsätzen und sonstigen angeordneten Diensten des Ministeriums und der unteren Katastrophenschutzbehörde. Zusätzliche taktische Anforderungen ergeben sich aus den weiteren Planungen des Kreises und des Landes.

Interessierte öffentliche Feuerwehren bewerben sich mit Einverständnis des Trägers (Gemeinde) bis zum 01.06.2020 unter Verwendung des beigefügten Meldebogens beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg. In der Bewerbung ist zu den Punkten 1 bis 7 eine zustimmende Erklärung bzw. eine Erläuterung zum gegenwärtigen Zustand abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thomas Erbert
Katastrophenschutz


Sven Stonies
Kreiswehrführer

Bewerbung um die Zuweisung eines Löschfahrzeugs-Katastrophenschutz (LF-KatS)

Freiwillige Feuerwehr: _____

Gemeinde: _____

Amt: _____

1. Fahrzeugstellplatz

1.1 Stellplatzgröße (Breite, Länge in Metern) _____

1.1.1 sind zusätzliche freie Verkehrswege vorhanden? Ja Nein

1.2. Tor, Durchfahrtsbreite, Durchfahrtshöhe in Metern _____

1.2.1 Tor wird regelmäßig geprüft Ja Nein

1.3. Ladeerhaltung/Stromversorgung vorhanden Ja Nein

1.4. Abgasabsaugung vorhanden Ja Nein

1.5. Heizung vorhanden Ja Nein

1.6. Druckluft einspeisung vorhanden Ja Nein

1.7. ggf. Nachrüstung binnen 3 Jahren wird zugesichert Ja Nein

2. Personalbemessung

2.1. Anzahl der Aktiven in dieser Wehr _____

2.2. 2-fach-Besetzung der Funktionen wird gestellt Ja Nein

2.3. Personal für 7-Tage-Einsatz steht zur Verfügung Ja Nein

2.3.1 Für 7-Tage-Einsatz und Ablösung steht Personal aus folgenden Wehren zur Verfügung:

<u>Wehr</u>	<u>Anzahl</u>
ggf. weitere Wehren	

2.4. Persönliche Schutzausrüstung für Einsätze der Feuerwehr steht zur Verfügung Ja Nein

3. Der durch den Feuerwehr-Bedarfsplan ermittelte Fahrzeug-Punktwert wird derzeit durch vorhandene Fahrzeuge gedeckt Ja Nein

3.1. Schutzziel 1 wird auch ohne das LF-KatS erfüllt Ja Nein

4. Wird zustimmend zur Kenntnis genommen Ja Nein

5. Wird zustimmend zur Kenntnis genommen Ja Nein

6. Wird zustimmend zur Kenntnis genommen Ja Nein

7. Wird zustimmend zur Kenntnis genommen Ja Nein

Ort, Datum

(Unterschrift Wehrführer)

Erklärung des Trägers der Feuerwehr:

Der Bewerbung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt/Amt auf eine Zuweisung eines LF-KatS wird zugestimmt. Die Einhaltung der im Schreiben des Kreises vom 02.03.2020 aufgeführten Bedingungen wird zugesichert.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Der aktuelle Feuerwehrbedarfsplan ist der Bewerbung beigelegt.

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	16.03.2020	Ö
Stadtvertretung	23.03.2020	Ö

Verfasser: Koschnitzki, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Bebauungsplan Nr. 49, 1. Änderung "westlich An der Tongrube" - abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung: Schaffung von Planungsrecht für die Zulässigkeit und Sicherung eines Gewerbebetriebs des Kfz-Einzelhandels.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 49, 1 Änderung „westlich An der Tongrube“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.***
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 49, 1 Änderung „westlich An der Tongrube“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolf, Michael am 04.03.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 04.03.2020

Sachverhalt:

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch die Stadtvertretung am 17.06.2019 und dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der Firma AL-CAR Technology am 21.06.2019 hat die Firma AL-CAR Technology mit den Planungsleistungen das Büro IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH & Co. KG aus Kiel beauftragt, das seinerzeit schon mit den städtebaulichen Planungen für das Gewerbegebiet Neuvorwerk beauftragt war.

Das Ziel der Planung besteht darin, z.T. bereits errichtete Ausstellungs- und Verkaufsflächen planungsrechtlich zu ermöglichen. Zu der bisherigen Nutzung sollen zudem eine Waschanlage und eine größere Verkaufsfläche für Sortimente des Betriebes (Camping und Wohnmobile) entstehen. Nach der bisherigen Definition ergeben sich jedoch Überschneidungen mit dem als zentrenrelevant bewerteten Sortiment. Durch die Planung sollen auch Waren aus dieser Gruppe angeboten werden können, solange der spezifische Bezug zum Betrieb deutlich gegeben ist und eine maximale Flächengröße (800m²) hierfür nicht überschritten wird.

Die Auslegung mit der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand zwischen dem 14.01.2020 und dem 14.02.2020 statt. Abschließend wurden die öffentlichen Belange miteinander und gegeneinander abgewogen. Stellungnahmen von Privatpersonen sind nicht eingegangen. Nunmehr liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, den das Büro IPP aus Kiel, erarbeitet hat, zur abschließenden Beschlussfassung vor.

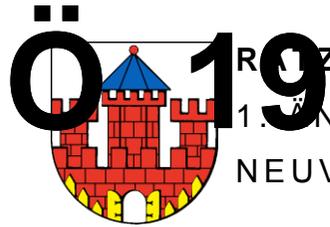
Weitere Sachverhalte: Siehe anliegende Unterlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Kostenübernahme ist durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und der Firma AL-CAR Technology geregelt.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungsvorschläge zu Stellungnahmen aus §3(2) u. §4(2) BauGB Beteiligungen
- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 49, 1 Änderung (Planzeichnung, Planzeichenerklärung, Text)
- Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49, 1 Änderung



RENSBURG

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.49 „GEWERBEGEBIET

NEUVORWERK“

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)**

Stand: 26.02.2020



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	19.02.2020	Amt Lauenburgische Seen	E-Mail			X
2		Stadt Mölln				
3		Abfallwirtschaft Südholstein GmbH				
4		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
5		Deutsche Bahn AG				
6	15.01.2020	DPI Service GmbH	Adresse unbekannt	X		
7		Ev.-luth.Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg				
8	16.01.2020	Ev.-luth.Domkirchgemeinde	E-Mail			X
9		Erzbischöfliches Generalvikariat				
10		Kath. Kirchengemeinde St. Answer				
11	15.01.2020	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Adresse unbekannt	X		
12	07.02.2020	GMSH Gebäudemanagement Schl.-H.	Brief			X
13	20.02.2020	Handwerkskammer Lübeck	E-Mail			X
14		Landesamt für Denkmalpflege				



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
15		Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe				
16	16.01.2020	Vereinigte Stadtwerke	E-Mail			X
17		Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Schwarzenbek				
18		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung				
19		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Immissionsschutz				
20	21.01.2020	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz	Brief		X	
21		Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen				
22	18.02.2020	Kreis Herzogtum Lauenburg	Brief		X	
23		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung				
24	14.02.2020	Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck	Brief		X	
25	05.02.2020	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration	Brief			X
26		Landeskriminalamt Schl. - H. SG 323 – Kampfmittelräumdienst				
27	18.02.2020	Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See	E-Mail			X



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
28		Wasser-und Schifffahrtamt Lauenburg				
29	20.01.2020	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	E-Mail			X
30	06.02.2020	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Brief			X
31		AG 29				
32	10.02.2020	NABU Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
33	03.02.2020	Deutsche Telekom Technik GmbH	Brief			X
34		BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.				
35	22.01.2020	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Brief		X	
36		Vodafone GmbH Region Nord				
37		DFMG Deutsche Funkturm GmbH	Adresse unbekannt	X		
Öffentlichkeit						
Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung vom 24.01.2019 bis zum 28.02.2019						



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Amt Lauenburgische Seen	Ich beziehe mich auf ihr Schreiben vom 20.01.2020 hinsichtlich der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ und teile Ihnen im Auftrage der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Nachbargemeinden im Amt Lauenburgische Seen (Gr. Sarau, Pogeez, Einhaus, Harmsdorf, Giesensdorf, Fredeburg, Schmilau, Salem, Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz) mit, dass keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Stadt Mölln		
3	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH		
4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
5	Deutsche Bahn AG		
6	DPI Service GmbH		
7	Ev.-luth.Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg		
8	Ev.-luth. Domkirchengemeinde	Für die Ratzeburger Domkirchengemeinde danke ich Ihnen für die Kenntnissgabe der aktualisierten Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg / 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49. Unser Aufgabenbereich bzw. die von uns zu vertretene fachliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Erzbischöfliches Generalvikariat		
10	Kath. Kirchengemeinde St. Answer		
11	Gasunie Deutschland Transport Services		



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	GmbH		
12	GMSH Gebäudemanagement Schl.-H.	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Handwerkskammer Lübeck	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	Landesamt für Denkmalpflege		
15	Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe		
16	Vereinigte Stadtwerke	Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat keine Hinweise oder Anmerkungen zum anliegenden Bauleitverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Schwarzenbek		
18	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung		
19	Landesamt für Landwirtschaft,		

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	Umwelt und ländliche Räume - Immissionsschutz		
20	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz	zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
21	Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen		
22	Kreis Herzogtum Lauenburg	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Bauaufsicht (Frau Köttgen, Tel.: 425)</u> 1. Verweist eine Festsetzung auf DIN-Vorschriften und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der DIN- Vorschrift verlässlich Kenntnis verschaffen können. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Betroffenen des B-Planes auch von der DIN- Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der B-Plan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit hält und hierauf in der B-Planurkunde hinweist. Der B-Plan Nr. 49, 1. Änd. enthält in der textlichen Festsetzung Nr. 6 einen Bezug zu einer solchen DIN-Norm. Ich bitte darum, einen solchen Hinweis aufzunehmen.	Gemeinde Fragen



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		2. Ich bitte die Festsetzung Nr. 2.1 auf das-Gebiet anzupassen, dass geändert wird. Ich gehe davon aus, dass die Festsetzungen zum Teilgebiet 5 entfallen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		Zudem weise ich darauf hin, dass der untere Bezugspunkt bestimmt auf eine Verkehrsfläche erfolgen muss. In diesem Fall ist m.E. der Begriff der zugehörigen Verkehrsfläche nicht bestimmt. Er könnte sich auf mehrere Straßen beziehen. Dieser Mangel führt in der Regel zur Unbestimmtheit und damit zu einem offensichtlichen Mangel.	Die Straße für den Höhenbezugspunkt ist durch die Festsetzung orthogonal zur Erschließungsseite der Gebäudefront eindeutig bestimmt. Darüberhinaus befindet sich nur eine Straße im Geltungsbereich.
		3. Ich bitte die Festsetzung Nr. 7.2 zu überdenken. Entweder es ist eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB oder eine Empfehlung. Eine Empfehlung kann keine Festsetzung sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Formulierung von zu verwendenden Materialien und die Festlegung eines durchlässigkeitskoeffizienten ist von der Gemeinde nicht gewünscht um die Materialwahl möglichst weit den Bauherren freizustellen. Die Festsetzung ist aus dem Ursprungsplan übernommen, um eine Gleichbehandlung der Teilgebiete zu erhalten wird die Festsetzung nicht geändert.
		4. Bezüglich der Festsetzung Nr. 10 weise ich darauf hin, dass die LBO die örtlichen Bauvorschriften in § 84 LBO und nicht in § 92 regelt. Ich bitte um Anpassung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		5. Ich bitte um Aufnahme eines Hinweises in die Begründung, dass keine Störfallbetriebe in der Umgebung sind bzw. berücksichtigt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)</u> Vonseiten der unteren Naturschutzbehörde sind keine Belange vorzutragen, die der Planung entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung		
24	Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Schleswig- Holstein, Niederlassung	Gegen den Bebauungsplan Nr. 49 (1. Änderung) der Stadt Ratzeburg bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die Anbauverbotszone ist mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet die Planzeichnung wird ergänzt.

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	Lübeck	<p>2. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Bundesstraße 207, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<p>3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 207 nicht angelegt werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz („An der Tongrube“) zu erfolgen hat.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<p>4. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		<p>5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme von Kreisstraßen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
25	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration	<p>die Stadt Ratzeburg plant im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ die Erweiterung eines bestehenden Betriebes (Wohnmobile Verkauf- & Verleihservice „Al-Car Technology“) zu ermöglichen. Das bisherige Nutzungskonzept soll um eine Waschanlage und eine größere Verkaufsfläche sowie Ausstellungsplätze für Wohnmobile ergänzt werden. Dazu soll im Geltungsbereich entsprechend der bisherigen Nutzung auch zukünftig ein GE-Gebiet festgesetzt werden. Für die Art der Nutzung sollen aber gesonderte Festsetzungen zur Verkaufs- und Ausstellungsfläche getroffen werden. Konkret sollen Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen werden. Nur ausnahmsweise sollen Verkaufs- und Ausstellungsflächen des KFZ-Handels (Freiflächen und Flächen unter Dach) in einer Größenordnung von bis zu 6.000 m² zugelassen werden. Zudem sollen auf bis zu 800 m² Verkaufsfläche (=13,3%) abschließend definierte Randsortimente im unmittelbaren räumlichen und funktionalen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Ifd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Zusammenhang mit dem KFZ-Handel zugelassen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg stellt den Planbereich als Gewerbliche Baufläche dar. Der Planbereich liegt in verkehrsgünstiger Lage (Kreuzung B207 / B208) im Gewerbegebiet am westlichen Stadtrand innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Ratzeburg.</p>	
		<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I). Das Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Ratzeburg ist gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 5 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffern 3 und 5 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 für die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben in der geplanten Größenordnung von bis zu 6.000 m² Verkaufsfläche grundsätzlich geeignet. Der Planbereich entspricht der Regelung in Kapitel 2.8 Ziffer 7 LEP 2010, wonach großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zulässig sind, bzw. Kapitel 3.10 Ziffer 6 des Entwurfs der Teilfortschreibung des LEP 2010. Gemäß den vorgenannten Regelungen sind bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten regelmäßig nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente vorzusehen. Im vorliegenden Fall soll auf bis zu 800 m² Verkaufsfläche (=13,3% bei 6.000 m² zulässiger Verkaufsfläche) der Verkauf abschließend definierter Randsortimente im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem KFZ-Handel zugelassen werden. Im Hinblick auf das abschließend definierte zulässige, überwiegend nicht-zentrenrelevante Randsortiment steht das Zielkonzept des LEP 2010 bzw. des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 dem Planvorhaben aber nicht entgegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Aus landesplanerischer Sicht wird im Hinblick auf das nicht-zentrenrelevante bzw. nicht auswirkungsrelevante Kernsortiment KFZ/Caravan der Verzicht auf die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes grundsätzlich mitgetragen. Das gilt insbesondere dahingehend, dass Einzelhandel im GE-Gebiet grundsätzlich ausgeschlossen und nur ausnahmsweise als KFZ-Handel zugelassen werden soll. Mit dem Verzicht auf die Festsetzung eines sonstigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel wird zudem ein zu starkes Signal für eine mögliche Öffnung des Gebietes für weiteren Einzelhandel vermieden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird bestätigt, dass der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ der Stadt Ratzeburg und den damit verfolgten Planungsabsichten zur Errichtung von Verkaufs- und Ausstellungsflächen für Wohnmobile und Transporter mit einem untergeordneten Randsortiment Campingbedarf / Zubehör keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p>	
		<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein		
27	Gewässerunter- haltungsverband Ratzeburger See	Der Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See verweist zu o. g. Maßnahme auf seine Stellungnahme vom 23.11.2015 (Az. 11-11-1006.23.11.15). Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Wasser-und Schiffahrtamt Lauenburg		
29	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Landwirtschaftskam- mer Schleswig- Holstein	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	AG 29		

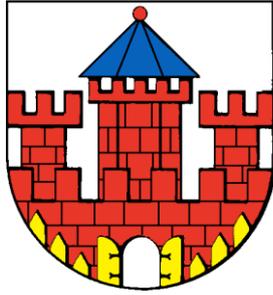


lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
32	NABU Schleswig-Holstein	<p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> · das bereits ansässige Unternehmen AL-CAR Technology eine Erweiterung der flächenintensiven Gewerbenutzung wie zum Beispiel die benötigten Anlagen und Stellplätze für Wohnmobile optimieren möchte, · zur bisherigen Verkaufs- und Ausstellungsfläche eine Waschanlage, und - eine größere Verkaufsfläche sowie weitere Ausstellungsplätze für Wohnmobile hinzukommen sollen, ohne · eine Vergrößerung der Grundstücksfläche, sondern durch Optimierung innerhalb der genutzten Fläche. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Auf Seite 6 der Begründung sollte im zweiten Absatz folgendes geändert werden: die Stadt ist mit den Bundesstraßen 207 und 208 und nicht mit Bundesautobahnen an die überörtlichen Straßenverbindungen angeschlossen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Begründung wird korrigiert.
		<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34	BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		
35	Archäologisches	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gern. § 2 (2)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	Landesamt Schleswig-Holstein	<p>DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <hr/> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet, die Begründung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.
36	Vodafone GmbH Region Nord		
37	DFMG Deutsche Funkturn GmbH		
	Öffentlichkeit	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	

Ö 19



STADT RATZEBURG
Kreis Herzogtum Lauenburg

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR. 49 „GEWERBEGEBIET NEUVORWERK“

Stadt Ratzeburg, den 28.02.2020

Auftraggeber

AL-CAR Technology
Am Rackerschlag 1-7
23909 Ratzeburg

Auftragnehmer



IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel
Tel.: 0431 / 64959 - 0
Fax: 0431 / 64959 - 59
E-Mail: info@ipp-gruppe.de
www.ipp-gruppe.de

Bearbeitung:
M.Sc. Mareike Zamzow
Dipl. Ing. Heike Von Den Bulk
Birgit Nitsch

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis	4
2. Planungsgrundlagen	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	4
2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	4
2.2.2. Regionalplan	5
2.2.3. Flächennutzungsplan	6
2.2.4. Landschaftsplan	7
2.2.5. Angrenzende Bebauungspläne	8
3. Plangebiet	8
3.1. Lage	8
3.2. Geltungsbereich	8
3.3. Bestandssituation	9
3.4. Standortalternativen	9
4. Planinhalt und Festsetzungen	9
4.1. Nutzungskonzept	9
4.2. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	10
4.2.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	10
4.2.2. Maß der baulichen Nutzung	10
4.3. Gestalterische Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i. V. m.§ 84 LBO).....	10
4.4. Erschließung	10
4.4.1. Verkehrliche Erschließung	10
4.4.2. Technische Infrastruktur	10
5. Auswirkungen der Planung.....	11
5.1. Immissionen und Emissionen.....	11
6. Hinweise	11
7. Anhang.....	12
7.1. Rechtsgrundlagen	12
7.2. Quellenverzeichnis	12

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

In dem Gewerbegebiet Neuvorwerk hat sich in den letzten Jahren der Wohnmobile Verkauf- & Verleihservice „Al-Car Technology“ angesiedelt und bereits erfolgreich etabliert. Aufgrund des speziellen Warenangebotes und dem damit verbundenen besonderen Flächenbedarf ist eine Erweiterung des Betriebes durch die derzeit geltenden Festsetzungen nicht mehr möglich. Die Stadt begrüßt jedoch die Nutzung an diesem Standort und möchte daher die Planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, die Fläche effizienter auszunutzen.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg wird auch eine flächenintensiv Gewerbenutzung wie zum Beispiel die benötigten Anlagen und Stellplätze für Wohnmobile ermöglicht.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 49 der Stadt Ratzeburg wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Anhang sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 49 im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Von einer frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) wird abgesehen.

Die vorliegende Planung lässt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln, eine Änderung ist nicht erforderlich.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP - Fassung 2010) Schleswig Holstein stellt die Stadt Ratzeburg innerhalb des Systems der zentralen Orte als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums dar und dokumentiert damit ihre Funktion als Versorgungszentrum für diesen Bereich. Zusätzlich übernimmt Ratzeburg Teilfunktionen eines Mittelzentrums als Entwicklungsschwerpunkt in ländlichen Räumen. Als Unterzentrum mit Teilfunktionen von Mittelzentren hat Ratzeburg eine besondere Funktion als Entwicklungsschwerpunkt für den ländlichen Raum

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden legt der Landesentwicklungsplan insbesondere Folgendes fest:

- Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren üben für die Nahbereiche mehrerer ländlicher Zentralorte, Unterzentren oder Stadtrandkerne mindestens teilweise Versorgungsfunktionen für die Deckung des Bedarfs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen

Bedarfs aus und sind in dieser Funktion zu stärken und weiterzuentwickeln (Ziffer 2.2.2 Abs. 2 LEP 2010).

- Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (Ziffer 2.2.3 Abs. 1 LEP 2010).
- Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden (Ziffer 1.4 Abs. 2 LEP 2010).
- Die Standortbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeiten sollen verbessert und dabei die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen beachtet werden (Ziffer 3.1 LEP 2010).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP 2010).

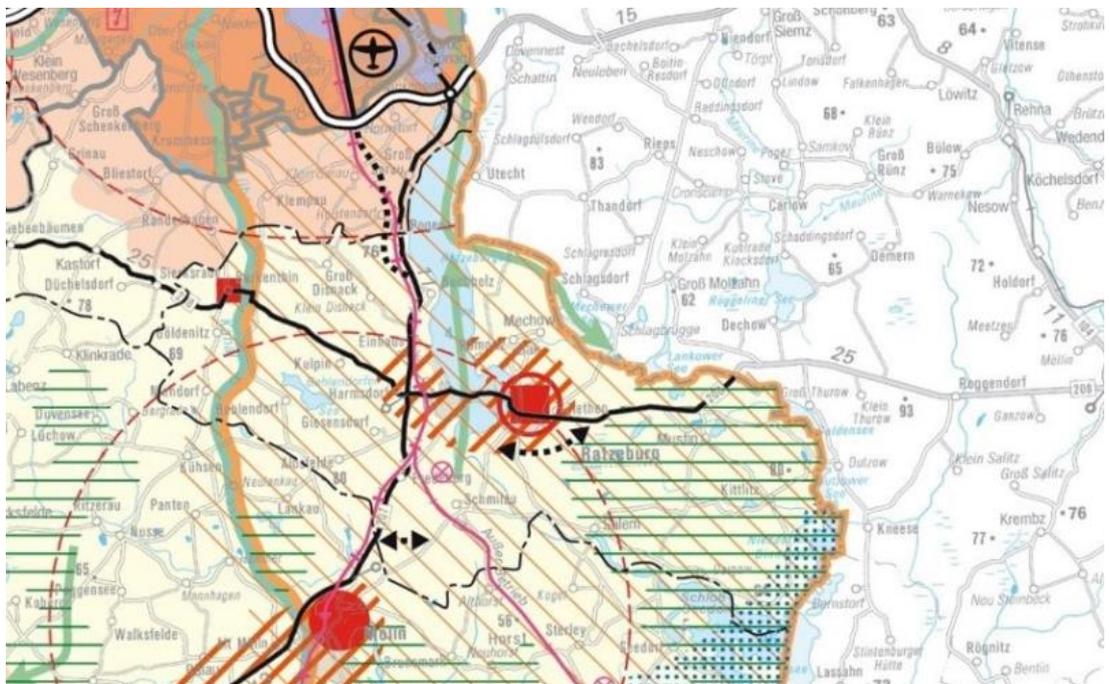


Abbildung 1: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

2.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet. Er setzt auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum Schleswig-Holstein Süd fest. Im Regionalplan ist die Stadt Ratzeburg, dem Landesentwicklungsplan entsprechend, als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums eingestuft. Diese soll als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg

2.2.4. Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I abgebildet. Die Fläche ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Zudem stellt der Landschaftsplan für den Geltungsbereich fest, dass er in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet und einem Wasserschongebiet liegt. In unmittelbarer Umgebung befindet sich zudem ein Feuchtbereich.

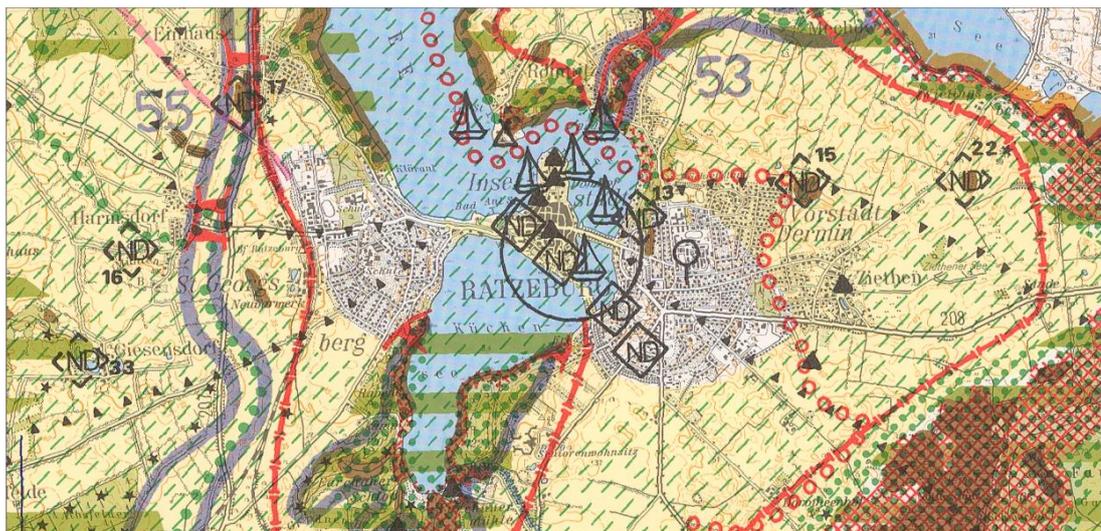


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan

Die vorliegende Planung widerspricht den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes. Die betroffenen Belange wurden bereits bei der

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 sowie der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden.

2.2.5. Angrenzende Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“.

In näherer Umgebung ist nördlich des Planungsgebietes das Gewerbegebiet „Am Rackerschlag“ verortet. Die B-Pläne Nr. 43 I bis 43 III mit ihren Änderungen weisen hauptsächlich Gewerbegebiete und Industriegebiete aus. Zusätzlich sind Versorgungsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Zudem besteht östlich des Planungsgebietes das Gut Neuvorwerk. Durch den B-Plan Nr. 34 sind Mischgebiete sowie Allgemeine Wohngebiete festgelegt.

3. PLANGEBIET

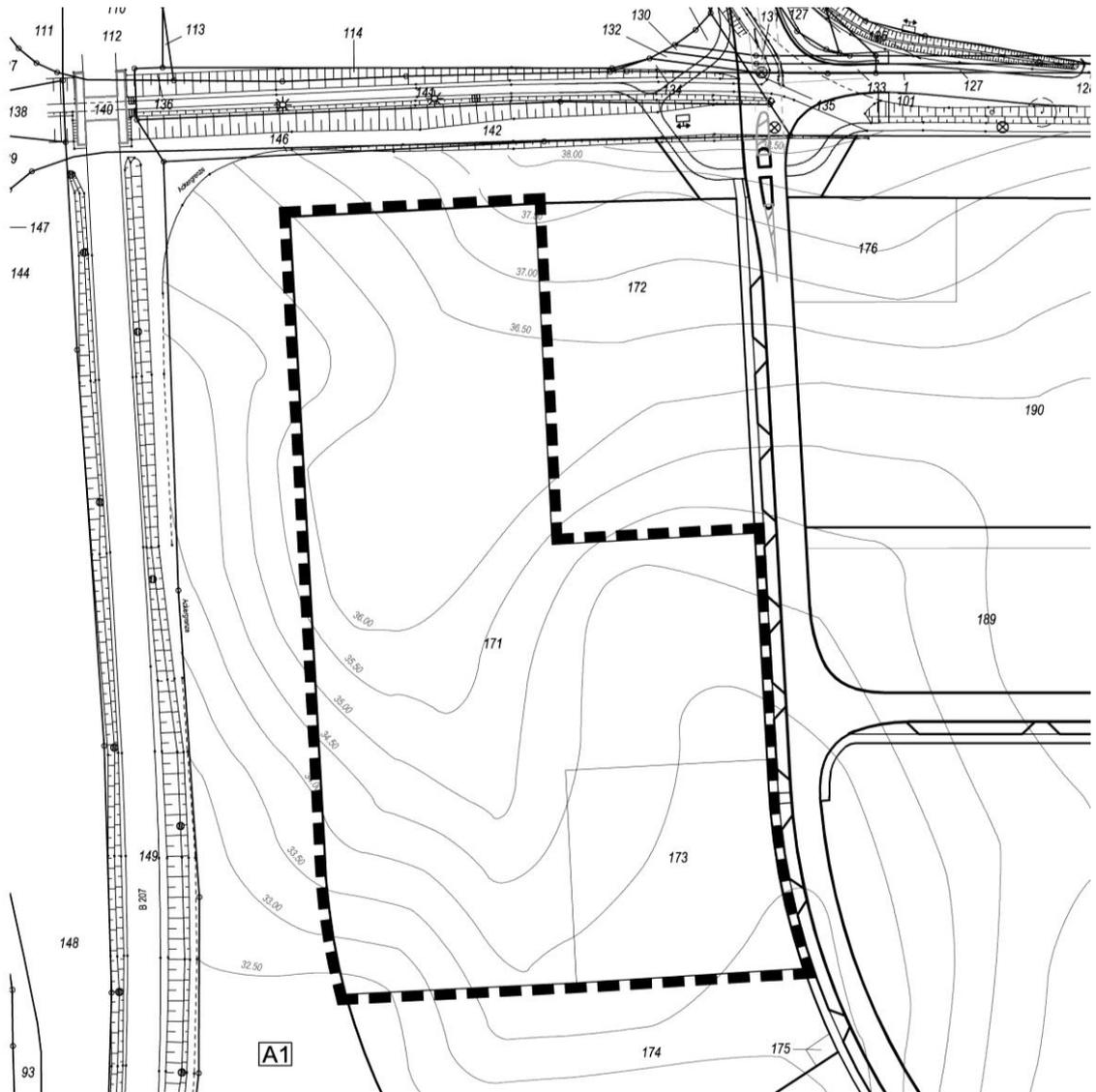
3.1. Lage

Die Stadt Ratzeburg liegt etwa 60 km entfernt von Hamburg. Und ca. 20 km südlich von Lübeck. Die Stadt Ratzeburg ist an das überörtliche Verkehrsnetz durch die Bundesstraßen 207 bzw. 208 angebunden.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Gewerbegebietes Neuvorwerk, welches im Stadtteil St. Georgsberg liegt. Die Innenstadt ist etwa 2,5 km entfernt. Das Gewerbegebiet „Am Rackerschlag“ befindet sich nördlich des Plangebietes.

3.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in einem Gewerbegebiet auf den Flurstücken 171 sowie 173. Im Süden grenzt es unmittelbar an das Flurstück 174, welches ebenso als Gewerbefläche genutzt wird. Im Westen und Norden grenzt es an Grünflächen. Östlich wird es begrenzt durch die Straße „An der Tongrube“ sowie durch das Flurstück 172.



Das Plangebiet weist eine Größe von 1,63 ha auf.

3.3. Bestandssituation

Der Geltungsbereich ist bereits vollständig mit Gewerbe bebaut, nach Westen und Norden wird er von öffentlichen Grünflächen umfasst. Im Süden grenzt es an Gewerbeflächen und an Flächen für Versorgungsanlagen. Das Gebiet wird durch die Straße „An der Tongrube“ von Osten erschlossen.

3.4. Standortalternativen

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Planung im Bestand handelt stehen keine alternativen Flächen zur Verfügung. Die Nutzung ist am derzeitigen Standort gut etabliert und das Planungszieles an einem anderen Standort nicht umsetzbar.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

4.1. Nutzungskonzept

Das im Gewerbegebiet angesiedelte Unternehmen „AI-Car Technology“ hat durch für den Verkauf und den Verleih von Wohnmobilen einen besonderen

Bedarf an Verkaufs- und Ausstellungsfläche. Zu der bisherigen Nutzung soll eine Waschanlage, eine größere Verkaufsfläche sowie Ausstellungsplätze für Wohnmobile hinzukommen.

Das Sortiment des Betriebes ist zwar spezifisch auf den Bedarf für Camping und Wohnmobile ausgelegt, nach der bisherigen Definition ergeben sich jedoch Überschneidungen mit dem als zentrenrelevant bewerteten Sortiment. Durch die Planung sollen auch Waren dieser Gruppe angeboten werden können, solange der spezifische Bezug zum Betrieb gegeben ist.

4.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

4.2.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Entsprechend der bisherigen und zukünftigen Nutzung wird der Geltungsbereich als Gewerbegebiet festgesetzt.

Um dem besonderen Flächenbedarf von Betrieben des Kfz-Handels gerecht zu werden, sind für diese Art der Nutzung gesonderte Festsetzungen zur Verkaufs- und Ausstellungsfläche getroffen.

Für den Bereich des Campingbedarfs ist zusätzlich Verkaufsfläche des Einzelhandels zulässig. Die Stadt möchte das spezialisierte Angebot für diesen Bereich an diesem Standort sichern. Das angebotene Warensortiment hat einen direkten funktionalen Bezug zum Hauptangebot der Wohnmobile und Transporter aufzuweisen. Damit wird sichergestellt, dass keine Konkurrenz zu Zentren relevantem Angebot geschaffen und keine Kaufkraft aus dem Stadtzentrum abgezogen wird.

4.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl ermöglicht eine flächenintensive Nutzung des Gebietes durch Gewerbebetriebe.

4.3. Gestalterische Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

Die Gestaltung des Stadtbildes ist für die Stadt Ratzeburg ein gewichtiger Grund von öffentlichem Interesse. Um ein einheitliches Bild des Gewerbegebietes zu sichern wurden die örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsplanes, die auch in dem angrenzenden Bereich gelten, vollständig übernommen.

Dazu gehören Festsetzungen zur Fassadengliederung, Dachgestaltung, zur Einsehbarkeit von Sammelflächen für Müll und Wertstoffe sowie die Steuerung von Werbeanlagen.

4.4. Erschließung

4.4.1. Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Bundesstraßen 207 bzw. 208. Die direkte Erschließung ist bereits durch die Straße „An der Tongrube“ gegeben.

4.4.2. Technische Infrastruktur

Für die zentrale Entsorgung von Niederschlags- und Schmutzwasser sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 49 Flächen

ausgewiesen. Das Gebiet kann an die entsprechenden Leitungen angeschlossen werden.

Die Äußere Erschließung des Gebietes wird über die entsprechenden Infrastrukturen (Telekommunikation-, Elektrizität-, Wasser- und Abwasserleitungen sowie Abfallbeseitigung etc.) sichergestellt.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1. Immissionen und Emissionen

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 49 wurden Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Die Grundlagen dieser Festsetzungen sind auch bei der jetzigen Überplanung der Fläche noch aktuell und relevant. Die Festsetzungen von Lärmpegelbereichen ist somit auch Bestandteil der vorliegenden Planung.

In der Umgebung befinden sich keine Störfallbetriebe, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

6. HINWEISE

Archäologische Kulturdenkmäler

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gemäß § 15 DSchG der Grundstücks-/ Gewässereigentümer und der Leiter der Arbeiten. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Sofern keine erheblichen Nachteile oder Aufwendungen von Kosten entstehen, sind das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung erlischt diese Verpflichtung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

7. ANHANG

7.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.49 der Stadt Ratzeburg sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162).
Landesplanungsgesetz (LPIG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung vom 05.04.2017, GVOBl. S. 222)* <i>[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]</i>
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

7.2. Quellenverzeichnis

- Ministerium für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (Fortschreibung 1998): Regionalplan für den Planungsraum I.
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Satzung der Stadt Ratzeburg über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk"

für den Bereich "westlich An der Tongrube"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom ... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" für den Bereich "westlich An der Tongrube",

bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

Planzeichnung -Teil A-



Planzeichen nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,7 Grundflächenzahl (GRZ)

GH max 12,00 m Gebäudehöhe maximal

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Anbauverbotszone § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

II. Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbotszone § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

III. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Baugrenze (Bebauungsplan Nr. 49)

Vorhandene Gebäude

Höhenlinien

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Böschung

Grundlagen: Stadt Ratzeburg

Übersicht: Stadt Ratzeburg

Kataster: Stadt Ratzeburg

Text – Teil B -

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO

Im Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

1.2 Nicht zulässige Arten von Nutzungen bzw. baulichen Anlagen

Im Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Tankstellen

- Einzelhandelsbetriebe

- Anlagen für sportliche Zwecke,

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

- Vergnügungstätten

- Gewerbebetriebe wie Nachbars, Stripsteaselokale, Sex- und Pornokinos, Videopeep-Shows, Swingerclubs und andere Betriebe mit Sexdarbietungen, bzw. Betriebe, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist.

1.3 Ausnahmeweise zulässige Arten gem. § 8 Abs. 3 und § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO

1.3.1 Ausnahmeweise sind im Gewerbegebiet folgende Nutzungen zulässig:

- Max. 2 Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die 2 Wohnungen müssen in einem zusammenhängenden Baukörper liegen und sind nicht vor Errichtung der Betriebsanlage zulässig.

1.3.2 Ausnahmeweise sind Verkaufs- und Ausstellungsflächen des KFZ-Handels in einer Größenordnung von insgesamt 6.000 m² innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Dabei sind Freiflächen und Flächen unter Dach gesondert auszuweisen.

1.3.3 Für begleitendes Randsortiment sind für Betriebe des Kfz-Handels ausnahmeweise zusätzlich Verkaufs- und Ausstellungsflächen des Einzelhandels bis zu einer Größe von max. 800 m² zulässig, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem auf dem Grundstück ansässigen Gewerbebetrieb des Kfz-Handwerks oder Kfz-Handels stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Zulässig sind Warengruppen im funktionalen Zusammenhang zum Kernsortiment Wohnmobile und Transporter als Randsortimente:

- Zelle, Markisen

- Sonnenschutz und Zubehör,

- Campinghaushalt und -ausstattung

- Campingmöbel

- PC, Software und PC-Zubehör

- Unterhaltungselektronik und Elektrokleingeräte sowie Software und Zubehör für Navigationssysteme

- Outdoor-, Camping-, und Wohnmobil-Leuchten

- Polster und Textilien für Wohnmobilausstattung

- Elektrogeräte für Wohnmobilausstattung (Weiße Ware)

- Elektrokleinfahrzeuge

- Kfz-Handel und Autozubehör.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen/Höhenbezugspunkte (§ 18 BauNVO)

Die Oberkante Erdgeschossfertigfußböden (OKFF) ist mit max. 0,5 m über der Oberkante der zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt, gemessen an den festgelegten Höhenbezugspunkten in orthogonaler Verlängerung der erschließungsseitigen Gebäudefront. Sind mehrere oder keine Höhenbezugspunkte in der Verlängerung festgelegt, ist der festzusetzende Höhenbezugspunkt zu interpolieren.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Gebäudehöhe (GH) wird gemessen von der OKFF.

Für technische Dachaufbauten (z. B. Aufzugsanlagen, Anlagen für Lüftungs- und Klimatechnik, Photovoltaik) ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe bis 3,00 m auf einem Anteil von max. 15 % der Dachfläche zulässig. Der Abstand der Dachaufbauten von der Fassade muss lotrecht gemessen mindestens der doppelten Höhe der Dachaufbauten entsprechen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Abweichende Bauweise

Im gesamten Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen über 50 m sind zulässig. Die seitlichen Grenzabstände sind dabei einzuhalten.

4. Nebenanlagen

4.1 Zulässigkeit von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nur zulässig innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen.

Die in der Planzeichnung angegebene GRZ, darf zugunsten bis zu einer GRZ von 0,8 durch Nebenanlagen überschritten werden.

5. Zufahrten / Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

5.1 Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zufahrten zu den Grundstücken im Plangebiet sind nur von der östlich angrenzenden Straße zulässig.

Zulässig sind je Grundstück eine Zufahrt mit max. 12,0 m Breite sowie weitere Zufahrten mit jeweils max. 9,0 m Breite.

6. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1, Ziffer 1 BauNVO)

6.1 Gewerbelärm

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vor Gewerbelärm außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen das Emissionskontingent LEK_{1,k} (bezogen auf 1 m²) nachts (22:00 Uhr) von 45 dB(A)/m² nicht überschreiten.

Grundlage der Festsetzungen ist § 1, (4), Satz 1, Ziffer 1 BauNVO.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus dem festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingent mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegel), ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangebietbereich.

2. Durchführung einer betriebbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 5 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze). Zum Schutz vor dem Gewerbelärm der nördlich vorliegenden gewerblichen Nutzungen nachts sind im Norden des Plangebietes bis zu einem Abstand von 53 m in Richtung Süden ausnahmeweise zulässige Wohnnutzungen ausgeschlossen.

6.2 Festsetzung von Lärmpegelbereichen

Zum Schutz der ausnahmeweise zulässigen Wohnnutzungen und Büroutzungen vor Verkehrs- und Gewerbelärm wird der gesamte Geltungsbereich als Lärmpegelbereich IV nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt.

Dem Lärmpegelbereich entsprechend gelten folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpiegel La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile) R _{w,25}	Wohnräume	Büroräume 2)
IV	66 - 70	40	35	

*) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der einwirkende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Zum Schutz der Nachruhe sind im gesamten Plangebietesbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

7. Grünordnerische Festsetzungen

7.1 Geländeauf- und -abträge

für die Gewerbegrundstücke sind so auszuführen, dass angrenzende öffentliche Grün- und Ausgleichsflächen nicht mit Böschungen belastet werden.

7.2 Schutzgut Wasser

Für Parkplätze, Stellplätze und Zufahrten wird die Empfehlung ausgesprochen, diese mit offenerporen, durchlässigen Oberflächenmaterialien (Naturstein-, Oko- oder Sickerpflaster o. ä.) oder als wassergebundene Fläche herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Ungegliederte Fassaden mit einer Länge von über 25 m sind zu mindestens 50 % ihrer Fläche mit einer Fassadenbegrünung zu versehen.

Fassadenbegrünungen sind entsprechend der Pflanzliste dauerhaft anzulegen und zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15°, deren Fläche größer als 400 m² ist, sind auf mind. 50 % ihrer Fläche extensiv zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Offene PKW-Stellplatzflächen mit mehr als 10 Stellplätzen auf den Gewerbegrundstücken sind durch Anpflanzungen von Laubbäumen (STU 18-20, 3 x v) zu begrünen.

Je ein großkroniger Laubbau ist angefangene 10 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Siehe hierzu auch Nr. 7.5 Pflanzliste.

Pflanzliste

Botanischer Name Deutscher Name Pflanzqualität

Bäume auf Privatgrundstücken und öffentl. Randpflanzungen

Bäume 1. Ordnung (Großkronig): H, 3 x v.m.B., 16 – 18

Acer platanoides Spitzahorn

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Aesculus hippocastanum Rosskastanie

Aesculus carnea Rotblühende Rosskastanie

Betula pendula Sandbirke

Fagus sylvatica Rotbuche

Fraxinus excelsior Esche

Quercus robur Stieleiche

Tilia cordata Winterlinde

Bäume 2. Ordnung (Mittelkronig): H, 3 x v.m.B., 12 - 14

Acer campestre Feldahorn

Carpinus betulus Hambuche

Corylus colurna Baumhasel

Prunus avium Vogelkirsche

Sorbus aucuparia Vogelbeere

Sorbus aria Mehlbeere

Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere

Heckengehölze auf Privatflächen Str., 2 x v, 60-100

Acer campestre Feldahorn

Fagus sylvatica Rotbuche

Carpinus betulus Hambuche

Ligustrum vulgare Liguster

Kletterpflanzen mit Rankhilfen

Campsis radicans Amerikanische Klettertrompete

Campsis tagliabuana Großblütige Klettertrompete

Clematis alpina Alpenwaldrebe

Clematis montana Anemonen-Waldrebe

Lonicera caprifolium Jellängerleibee/ Gartengeißblatt

Lonicera henryi Immergrünes Geißblatt

Wisteria sinensis Chinesischer Blauregen

Wisteria floribunda Japanischer Blauregen

Selbstklimmende Kletterpflanzen

Hedera helix Efeu

Hydrangea petiolaris Kletterhortensie

Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ Wilder Wein

Parthenocissus quinquefolia Jungfernbräue

Gehölzplanzen auf privaten und öffentlichen Flächen Str., 2 x v, 60-100

Cornus mas Hartriegel

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Weißdorn

Euonymus europaea* Pfaffenröhren

Lonicera xylosteum* Heckenröschen

Malus sylvestris Holzapfel

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus frangula Faulbaum

Rosa canina Hundrose

Salix aurita Ordothenweide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Viburnum lantana* Williger Schneeball

Viburnum opulus* Gemeiner Schneeball

*Diese Arten sind wegen ihrer giftigen Früchte bzw. Pflanzenteile nicht im Bereich von Kinderspielflächen zu verwenden.

8. Entsorgung von Regenwasser

Über einem Versiegelungsgrad von 60% der Grundstücksfläche ist das Regenwasser der darüber hinausgehenden Flächenanteile in geeigneter Art und Weise auf dem Grundstück zurückzuhalten.

9. Oberflächenmaterialien

Mit einem Leitungsrecht belastete Flächen sind zu asphaltieren oder zu pflastern, eine Betonendeckung ist nicht zulässig.

10. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

10.1 Fassaden

10.1.1 Fassadengliederung

Die Fassaden sind durch Vor- oder Rücksprünge, Materialwechsel, sichtbare Tragwerke und Konstruktionen, Fensteröffnungen, Lichtbänder oder Tore zu gliedern. Ungegliederte Fassaden sind nur bis zu einer Länge von max. 25 m zulässig. Ausnahmeweise sind größere, ungegliederte Fassadenlängen zulässig, wenn sie mit einer Fassadenbegrünung entsprechend der grünordnerischen Festsetzungen versehen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

10.2 Dächer

Im Gewerbegebiet sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig.

Glasierete oder glänzende Dachbedeckungen sind nicht zulässig. Anlagen zur Photovoltaik und Solarthermie sind ausdrücklich auch als Dacheindeckung und als Aufbau auf begrüntem Dächern zulässig.

10.3 Sammelflächen für Müll und Wertstoffe

Abstellflächen für Mülltonnen und Sammelflächen für Müll oder Wertstoffe sind so zu gestalten, dass sie gegen Einblicke von öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt sind. Der Sichtschutz ist mit Hecken, Buschwerk, Mauern oder geschlossenen Holzkonstruktionen o. Ä. auszuführen.

Abstellflächen sind nur zulässig innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen.

10.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur in den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und an der erschließenden Straßenverkehrsfläche zugewandten Fassaden zulässig. Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem und/oder reflektierendem Licht sowie drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sind unzulässig. Auch Laserwerbung, Skybeamer und Ähnliches sind nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen die Schmitzkannte Außenwand/Dachfläche nicht überragen. Je Fassadenseite ist ein Flächenanteil von max. insgesamt 20 % für Werbeanlagen zulässig, für selbstleuchtende Werbeanlagen sind max. insgesamt 10 % zulässig. Die Größe der Werbeanlage darf dabei insgesamt 20 m², bei selbstleuchtenden Werbeanlagen insgesamt 10 m² je Fassadenseite nicht überschreiten.

Je Grundstück sind max. 3 freistehende Werbeanlagen (Werbestelen, Werbepylone) zulässig. Sie sind bis zu einer Höhe von 8 m entlang der Erschließungsstraße von 5 m Höhe über Grund und einer Werbefläche von max. 8 m² zulässig. Insgesamt sind je Grundstück max. 3 freistehende Werbeanlagen zulässig. Sie sind nur in einem Abstand von max. 5 m zu den Zufahrten zulässig.

Für Fahnenmasten gilt, dass sie eine Höhe von 10 m nicht überschreiten dürfen; die Fläche der Fahne darf jeweils 5 m² nicht überschreiten. Je Grundstück sind max. 5 Fahnenmasten zulässig.

11. Hinweis

Die DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, werden im Rathaus für jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis ... / durch Abdruck in der ... (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ...

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... durchgeführt. / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 / § 13 Abs. 2 Nr. 1 / § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ... und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

N 22

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.05.2020

SR/BeVoSr/301/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.05.2020	N

Verfasser: Köpcke, Peter

FB/Aktenzeichen: 8/83

Zielsetzung:

- (1) Erneuerung des Prozessleitsystems (PLS) des Klärwerkes
- (2) Erweiterung der Fernwirkanbindung der Schmutzwasserpumpwerke an das PLS

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Fa. SEGNO Industrie Automation GmbH Bremen, den Auftrag zur Ausführung der Leistungen gemäß Angebot 620.020-AN04-1 und -2 mit einer Auftragssumme von brutto € 87.689,91 zu erteilen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Pantelmann, Kolja am 07.05.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 07.05.2020

Sachverhalt:

Ausgangslage

Das Prozessleitsystem des Klärwerkes Ratzeburg wurde 2005 mit der Eröffnung der Gesamtanlage in Betrieb genommen. Planung und Ausführung oblagen der Fa. BEA im Rahmen des „Großen Elektroloses“. Im Laufe der Jahre wurden immer wieder Anpassungen, Erweiterungen, Fehlerkorrekturen etc. vorgenommen. Die damalige Erstellerfirma existiert heute nicht mehr. Auf die Anlagen- und Systemkenntnis eines der damaligen Programmierer konnte noch lange Zeit zurückgegriffen werden. Heute stellt sich das System sowohl hard- als auch softwareseitig als veraltet und nicht IT-sicher gegen Angriffe von außen dar. Eine grundlegende Erneuerung/Ersatz ist daher unumgänglich. Da Kanalisation und Klärwerk eine technische Einheit bilden und gerade in Havariesituationen deutliche Abhängigkeiten bestehen, ist auch die Fernwirktechnik zur Überwachung und Steuerung der 16 Schmutzwasserpumpwerke

in die Prozesssteuerung einzubeziehen. Bisher waren vier große Pumpwerke mit entsprechender Technik ausgestattet, die bereits Ende vergangenen Jahres kurzfristig wegen der Digitalisierung der IT-Netze der Telekom erneuert werden mussten.

Erneuerungsumfang

Der Markt umfasst eine Vielzahl möglicher Lösungen von modularen offenen bis hin zu komplexen geschlossenen Systemen mit starker Firmenbindung. Beide zeichnen sich jeweils sowohl durch Vor- als auch durch Nachteile aus. Mit einem relevanten Systemanbieter wurde 2019 der erforderliche Leistungsumfang für ein komplett neues, weitgehend geschlossenes PLS mit dem entsprechenden Kostenangebot erarbeitet. Einschließlich Hard- und Software, sowie Implementierung war dabei von Kosten in Höhe von € 150.000 auszugehen.

Alternativ hierzu konnte ein Anbieter die generelle Modernisierung des PLS unter Weiternutzung der vorhandenen, bereits modernisierten Komponenten und unter Verwendung von Standardsoftware in einem offenen System konzipieren, bei der ein hohes Maß an Aufgabenrelevanz bei gleichzeitiger modularer Offenheit gewährleistet und sogar eine stufenweise Umsetzung möglich war. Die bereits 2019 unumgänglich erfolgte Ausrüstung der vier Hauptpumpwerke in eben diesem modular offenen System ist ein weiterer Grund für die Beschreitung dieses Weges.

Mit dem Anbieter SEGNO Industrie Automation GmbH wurde seit 2019 nicht nur die Ausrüstung der Hauptpumpwerke, sondern auch die Modernisierung des Gesamtsystems besprochen und konkrete Konfigurationen mit Preisen angefordert. Bei Weiternutzung früher erneuerter Komponenten und Lizenzen ergab sich ein Kostenrahmen von ca. € 125.000 für das Gesamtsystem. Die bereits Ende 2019 erbrachten Leistungen für 4 Pumpwerke wurden mit ca. € 36.000 abgerechnet. Für PLS und Fernwirkssystem der restlichen 12 Pumpwerke wurde gemeinsam ein Leistungsprofil erarbeitet und das Angebot in zwei Losen angefordert.

Das optimierte Angebot beläuft sich auf

- Los 1: Modernisierung Leittechnik (PLS)	€ 45.203,34
- Los 2: Modernisierung und Ausbau Fernwirktechnik	<u>€ 42.486,57</u>
Summe	€ 87.689,91

Effekte

Die Erneuerung von PLS und Fernwirktechnik im vorgesehenen Umfang ist mit den folgenden Effekten verbunden:

- Erhöhung der IT-Sicherheit
- Sichere Fernwirkmöglichkeit für Betriebsleiter und PLS-Wartung durch Vertragsfirma
- Qualifizierte Überwachung und Steuerung der externen Pumpwerke mit Übertragung der Betriebs- und Störungsdaten
- Verminderung des Personalaufwandes zur Pumpwerksüberwachung und Störungsbeseitigung
- Modulare Modernisierungsmöglichkeit

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung ist für die Erneuerung des Systems 2020 eine Summe von € 150.000 vorgesehen. Die vorgesehene Lösung liegt gut € 60.000 unter diesem Kostenansatz.

Nach der derzeit geltenden Vergabeordnung S-H ist die Erteilung von Aufträgen sowohl VOB als auch VOL bis € 100.000 ohne vorherigen Teilnehmerwettbewerb in freihändiger Vergabe zulässig. In diesem Fall hat die Auswahl des AN über die Systemauswahl nach funktionaler Leistungsbeschreibung stattgefunden.

mitgezeichnet haben:

N 23

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 07.05.2020

SR/BeVoSr/300/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.05.2020	N

Verfasser: Köpcke, Peter

FB/Aktenzeichen: 8/83

Zielsetzung:

Klärwerk – Neubau 2. Faulbehälter - Auftragsvergabe

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Aufträge für den Neubau des 2. Faulbehälters wie folgt zu erteilen:

- Los 1, baulicher Teil : Fa. Hahn, Hechthausen € 694.203,40
- Los 2, Fassade : Fa. Paulsen, Roggendorf € 80.097,20

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Pantelmann, Kolja am 07.05.2020

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 07.05.2020

Sachverhalt:

Der Neubau des 2. Faulbehälters auf dem Klärwerk der Stadt Ratzeburg wurde losweise nach VOB öffentlich ausgeschrieben. Fünf Firmen hatten die Verdingungsunterlagen für Los 1, drei die für Los 2 angefordert. Für Los 1 gingen vier, für Los 2 zwei Angebote ein.

1. Prüfung auf inhaltliche und formale Mängel

Bis auf das Angebot der Fa. Kaefer erfüllen die Angebote in Inhalt und Form die Anforderungen der Ausschreibung und sind zu werten.

Das Angebot der Fa. Kaefer beinhaltet im Anschreiben eine mehrdeutige Angabe zur Geltung der Preise („Preise, an die wir uns 3 Monate gebunden halten, ...“) und bietet Raum zur Spekulation. Dies stellt eine unzulässige Änderung der

Ausschreibungsunterlagen dar. Das Angebot ist gem. VOB/A §16 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit den Bestimmungen gem. §13 Absatz 1 Nummer 5 auszuschließen.

2. Prüfung auf Eignung der Bieter

Alle Bieter haben ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch entsprechende Eintragungen in die Listen der Qualifikationsstellen (PQ VOB, DQB) nachgewiesen.

3. Rechnerische Prüfung, Angemessenheit der Angebotspreise

Los 1

Die rechnerische Prüfung ergibt folgende Biiterrangfolge (Bruttopreise in €)

Fa. Matthäi, 19067 Leezen	525.574,51 (s.u.: von der Wertung ausgeschlossen)
Fa. Hahn, 21755 Hechthausen	694.203,40
Fa. Leymann, 27232 Sulingen	884.994,85
Fa. Wieben, 24784 Westerrönfeld	886.947,25

Der Angebotspreis der Fa. Matthäi erscheint unangemessen niedrig, die Angemessenheit ist anhand der vorliegenden Unterlagen über die Preisermittlung nicht zu beurteilen. Die Preisdifferenz zwischen den ersten beiden Angeboten beträgt 32 %. Daher war in einem Bietergespräch Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung bzw. für Teilleistungen zu verlangen (VOB/A § 16d (1) 2). Der Bieter erschien jedoch nicht zum verabredeten Termin, sondern schickte stattdessen eine schriftliche, detailliert begründete Bitte, das Angebot wegen offensichtlicher Kalkulationsfehler bzw. Irrtümer aus der Wertung zu nehmen. In § 16d Abs. 1 Nr. 1 EU VOB/A heißt es, dass auf ein Angebot mit „unangemessen“ niedrigen Preisen oder Kosten der Zuschlag nicht erteilt werden darf. Das ist hier der Fall, das Angebot der Fa. Matthäi war deshalb aus der Wertung zu nehmen.

Los 2

Die rechnerische Prüfung ergibt folgende Biiterrangfolge (Bruttopreise in €)

Fa. Paulsen, 19205 Roggendorf	80.097,20
Fa. Kaefer, 30901 Isernhagen	89.012,35 (s.o.: von der Wertung ausgeschlossen)

Die weiteren Angebotspreise wurden anhand des Preisspiegels überprüft und für marktgerecht und angemessen befunden.

4. Wirtschaftlichste Angebote

Los 1: Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Hahn mit einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von € 694.203,40 abgegeben.

Los 2: Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Paulsen mit einer Brutto-Gesamtsumme in Höhe von € 80.097,20 abgegeben.

Die Summe der wirtschaftlichsten Angebotspreise beider Lose beträgt € 774.300,60.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für die Errichtung des 2. Faulbehälters sind im Finanzplan der Stadtentwässerung für die Jahre 2019/20 Mittel in Höhe von 1.15 Mio. Euro vorgesehen und in den Wirtschaftsplan eingestellt. Auch mit dem noch auszuschreibenden Los 3: Maschinen- und elektrotechnischer Teil, wird die veranschlagte Gesamtsumme absehbar nicht überschritten

mitgezeichnet haben: